Archiv für die civilistische Praxis.

Siebenzehnter Band. Drittes Heft.

XII. Ueber die s. g. juris und facti universitates.

Von Mühlenbruch.

Es giebt eine Reihe traditioneller Sätze in unserer Wissenschaft, welche, durch irgend ein Mißverständniß erzeugt, eine fast sprichwörtliche Bedeutung erhalten haben und darum so äußerst schwer zu bekämpfen sind. Findet sich auch nur eine Beziehung, in welcher der Satz als wahr gelten kann, so wird auch seine Allgemeinheit auf das hartnäckigste vertheidigt, und auf diese Weise verewigen sich Irrthümer, welche um so nachtheiliger wirken, als es gerade die halbwahren und schielenden Rechtsregeln sind, die unsere Praxis unaufhörlich verwirren, den Sachwaltern die schönste Gelegenheit bieten, auf Kosten der Parteien einander zu chicaniren, und den gerichtlichen Verhandlungen ein Gepräge aufdrücken, das den schreiendsten Contrast bildet zu dem Lobe, welches dem Studium des gemeinen Rechts, als dem sichersten Beförderungsmittel einer geschickten und klaren Behandlung schwieriger Fälle gemacht zu werden pflegt. — Einen Beleg zu dem Gesagten bietet die allbekannte, aber darum nicht minder grundfalsche Regel: in universalibus res succedit in locum pretii et pretium in locum rei! Ich machte früher schon den Versuch, ihre Entstehung nachzuweisen und die irrthüm-

liche Beziehung aufzudecken, worin man sie gewöhnlich zu verstehen pflegt [1]. Nicht lange darauf erfolgte ein Aufsatz von Hasse im Archiv für civilist. Praxis (Bd. V. Nr. 1.) „über universitas juris und rerum und über Universal- und Singular-Succession", in welchem er, meine Gedanken billigend, die Sache weiter fortzuführen versprach, und sein Versprechen auch in sofern löſ'te, als er mit gewohnter Schärfe und Genauigkeit den Begriff einer universitas im rechtlichen Sinn bestimmte, und zeigte, in wie verschiedenen Beziehungen ein Zusammengesetztes (ein Aggregat von Sachen und Rechten) als juristische Einheit in Betracht kommen könne, auch über Universal-Succession und deren Verschiedenheit von der successio in res singulas manches Treffende vorbrachte, wenn auch gerade nicht alles hierüber Gesagte für richtig gehalten werden kann.

Hasse's Aufsatz wird allenthalben angeführt, auch wohl mein Programm. Auch findet sich in einigen neueren Lehrbüchern theilweise eine von der gewöhnlichen Ansicht abweichende, richtigere Darstellung der Sache [2], und manche der (hauptsächlich, wie es scheint, durch die Streitigkeiten über General- und Specialpfandrecht, so wie auch Hasse's Aufsatz veranlaßten) neueren Untersuchungen über die universitas rerum und deren Rechte [3], enthalten einzelnes Beachtungswerthe in Beziehung auf die s. g. universitates

1) Observation. jur. Rom. Sp. I. Regiom. 1818. Cap. I.

2) Vgl. unten die Noten 87 – 90.

3) Warnkönig über den Begriff und die juristische Wichtigkeit der s. g. universates rerum, im Archiv für civilist. Prax. Bd. XI. no. IX. H. K. Hoffmann über den Einfluß allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners. Darmstadt 1830. Roßhirt über das General- und Specialpfandrecht u. s. w. in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. Erstes Heft. S. 1 fgg. (Nr. 1.). — Vgl. auch v. Buchholtz Versuche u. s. w. Berl. 1831. S. 31 fgg. Spangenberg in Elvers Themis Bd. II. Nr. XII. Gesterding Ausbeute u. s. w. Vierter Theil. Nr. II

facti. Allein ein Hauptgedanke, wovon Hasse und ich bei unseren Darstellungen ausgiengen, ist offenbar bisher noch zu wenig berücksichtigt; ich meine den: die gewöhnliche Eintheilung der universitates in juris und facti (auch wohl vorzugsweise rerum universitates genannt) muß, mitsammt der Regel „in universalibus res succedit in loc. pretii et pretium in locum rei“, ganz aufgegeben werden, ehe es möglich ist, Klarheit und Wahrheit in die Sache zu bringen. — Ich habe diesen Gedanken auf meine Weise ausgesprochen, glaube aber nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch Hasse so dachte, da er nicht nur in den Hauptsachen mir völlig beistimmt, sondern vorzüglich darauf ausgeht, zu zeigen, daß es juristisch überhaupt keinen absoluten Begriff von universitas giebt (worin ich freilich nicht völlig mit ihm übereinstimme), sondern Aggregate von Rechten oder Sachen — mag ihr Object ein ganzes Vermögen oder nur ein Theil desselben seyn — immer nur in gewissen Beziehungen (also relativ) und mit Verschiedenheiten, die ihren Grund in der Beschaffenheit des Gegenstandes, in dem besonderen Zweck der Vereinigung, auch wohl in positiven Rechtsbestimmungen haben, eine rechtliche Einheit bilden. Hoffentlich wird man auch daran keinen Anstoß nehmen, daß der von mir so genannte Hauptgedanke nur eine Negative enthält. Denn, ist er begründet, so kann der gewöhnlich hier betretene Weg nie zum rechten Ziele führen. Und doch wäre der Lehre von dem Begriffsganzen eine, nicht bloß umfassende und in ein genaues Detail eingehende, sondern auch auf richtigen Prinzipien fußende neue Bearbeitung, so sehr wie irgend einer zu wünschen. Jeder Beitrag hierzu, wenn er seinen Zweck nicht ganz verfehlt, muß willkommen geheißen werden; nur einen solchen Beitrag aber beabsichtigte ich im Folgenden zu geben, wobei es denn wohl kaum einer Entschuldigung bedarf, wenn Manches von dem, was ich bereits in dem lateinisch geschriebenen und nicht in den Buchhandel gekommenen Programm (s. Note 1) gesagt habe, hier

wiederholt wird. Ich beschränke mich dabei auch auf diejenigen universitates, wobei verschiedene Sachen nur im Begriff, nicht durch ihren unmittelbaren oder physischen Zusammenhang als ein Ganzes erscheinen (corpora distantia, uni nomini subjecta, wie es ungefähr in Beziehung auf Begriffsganze, die aus Körpern bestehen, in der L. 30 pr. D. *de usurp.* heißt). Allerdings ist der Begriff einer juristischen Einheit an sich viel allgemeiner, indem er insbesondere auch auf eine universitas personarum geht, und selbst die zu einem körperlich sichtbaren Ganzen verbundene Mehrheit verschiedener Sachen (z. B. ein Haus, ein Schiff u. s. w.) in den Quellen nicht blos als universitas bezeichnet wird [4]), sondern auch in rechtlicher Hinsicht als solche in Betracht kommt [5]) und darum denn auch wohl in einzelnen Beziehungen mit den hier eigentlich gemeinten Begriffs-Ganzen verglichen wird [6]). Indessen die oben erwähnte Eintheilung, deren Berichtigung dieser Aufsatz zunächst zum Gegenstande hat, geht nur auf die universitates rerum distantium, welche ohnehin unter sich durch gemeinschaftliche Merkmale verbunden sind, die sie wesentlich von allem Uebrigen unterscheiden, worauf der Begriff einer universitas überhaupt anwendbar ist [6]a).

Es ist bekannt, daß in unseren Rechtsquellen weder der Name universitas rerum sich findet, noch eine durchgreifende Begriffs-Bestimmung einer solchen (denn die bei der Ein-

---

4) Z. B. L. 7. §. 11. D. *de a. r. d.* (41. 1.) L. 23 pr. D. *de usurp.* (41. 3.) L. 8. D. *quod vi aut clam* (43. 24.).

5) Z. B. L. 30 pr. D. *de a. v. a. p.* (41. 2.). S. auch die in der vor. Note angeführten Stellen.

6) §. 18. J. *de legat.*

6 a) Es mag hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß cohaerentia corpora Gegenstand der Verjährung seyn können, nicht aber eigentliche Begriffsganze. L. 30. §. 2. D. *de usurp.* Unterholzner ausführl. Verjährungslehre. Bd. I. S. 164.

theilung der corpora in L. 30 pr. D. *de usurp.* gegebene Erklärung kann man dafür nicht gelten lassen), — noch endlich eine Eintheilung derselben. Auch bei der Glosse kommen nur einige gelegentliche Aeußerungen über die rechtliche Natur der rerum universitates vor. So wird namentlich bei L. 1. §. 8. D. *quando de pec. actio annalis est* (XV. 2) auf folgende Art erklärt, weßhalb der Fiduciarerbe, welchem die Restitution der Erbschaft unter Zurückbehaltung eines Sklaven mit seinem Peculium aufgetragen ist, wenn er mit der de peculio actio in Anspruch genommen wird, den Kläger nicht mit der Trebelliani exceptio an den Fideicommissar verweisen kann, obgleich es sonst heiße: wer aliqua re deducta vel praecepta eine Erbschaft restituire, dem müsse diese Sache frei von Ansprüchen gewährt werden (§. 9. J. *de fideic. hered.*) —: »peculium est *universitas incorporea et juris, in qua actiones continentur;* sed illud (nämlich was im §. 9. J. *de fid. her.* gesagt wird) est verum de corpore aliquo, vel *corporea universitate*, ut equitio"; (d. h. die Forderungsverhältnisse gehören wesentlich mit zum Peculium, nicht also die sich auf körperliche Sachen oder einen Verein derselben beziehenden Klagen). Hierdurch wurde allerdings, in bestimmten Beziehungen wenigstens, ein Gegensatz anerkannt zwischen Begriffs-Ganzen, die nur aus Körpern, und solchen, die auch aus Rechten und Forderungsverhältnissen bestehen. Das Peculium (sagt die Glosse) ist ein reiner Rechtsbegriff, da zu den Bestandtheilen desselben auch die Activa und Passiva gehören; anders verhält es sich mit einer corporea universitas. — Offenbar ist die *universitas* (incorporea et) *juris* hier dem juris nomen nachgebildet, wodurch die hereditas sehr treffend in unseren Quellen bezeichnet wird [7]), und auch im Uebrigen ist der Gegensatz in der Beziehung, wovon dort die Rede ist, ganz richtig aufgefaßt.

---

7) L. 178. §. 1. D. de Verb. Sign. — Vgl. L. 50 pr. D. *de her. pet.* (5. 3).

Die späteren Juristen dagegen dachten sich ihn ganz abstract, und es bildete sich allmählig hierüber folgende Vorstellung [8]: universitas rerum [9]) ist ein Inbegriff mehrerer, und zwar abgesonderter Individuen von derselben oder von verschiedener Gattung, welche unter einem gemeinschaftlichen Namen als ein Ganzes betrachtet werden. Sie ist entweder juris oder facti s. hominis. Unter der ersten versteht man das Vermögen eines Menschen, also einen Verein von körperlichen und unkörperlichen Dingen, welchen, als ein Ganzes betrachtet, die Gesetze gewisse besondere Rechte beigelegt haben [10]); z. B. eine Erbschaft, ferner das Peculium eines Hauskindes. Universitates facti dagegen bestehen aus einem Inbegriff mehrerer körperlicher Sachen,

---

8) Vgl. hier besonders Glück Pand. Bd. II. §. 172 a S. 506 fg. Höpfners Comment. §. 273.

9) Sehr häufig bezieht man diesen Ausdruck vorzugsweise auf die s. g. facti universitates. Wenn indessen manche Neuern (z. B. Warnkönig a. a. O. S. 177. und v Buchholz a. a. O. S. 41) es für unpassend erklären, die Eintheilung der univ. in juris und facti unter den Hauptbegriff der rerum universitates zu subsumiren, so würde ich hiermit nicht übereinstimmen können, auch wenn ich jenen Gegensatz überhaupt für richtig hielte; denn sonst müßte man auch die Eintheilung der res in corporales und incorporales nicht gelten lassen.

10) Also, der Ausdruck *juris* univ. wird hier auf Recht im objectiven Sinn (lex) bezogen, und so kam man denn unvermerkt auf den Gegensatz von univ. facti s. hominis, — ich darf sagen, durch einen ganz gedankenlosen Formalismus kam man auf einen Gegensatz, den jetzt wieder manche Neuere für höchst natürlich und practisch bedeutend erklären! — Sehr bestimmt äußert sich über das Prinzip dieser Eintheilung Lauterbach im Coll. theor. pract. Lib. 28. Tit. 1. §. 1.: „universitas rerum est vel facti, vel juris. Facti, *quae facto hominis est constituta*, et plura in se continet corpora, ut grex. Juris dicitur, *quae a juris dispositione dependet*, et plura quoque jura comprehendit, ut peculium filiifamilias vel servi. (Vgl auch ebendas. Lib. 3. Tit. 4. §. 1. und Ge. Ad. Struve Synt. jur. civ. Exerc. XI. §. 15.).

welche zu einer gemeinschaftlichen Gattung gehören, als: eine Heerde Vieh, eine Bibliothek, eine Apotheke, ein Kramladen (taberna) das Inventarium eines Landguts u. s. w. [11]) Für die universitates juris gelte die Regel: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei (auch wohl: surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatum est), d. h. wenn mit dem Gelde, welches zu einer universitas juris gehört, eine Sache gekauft werde, so sey dieselbe dadurch ein Theil des Ganzen und habe nicht nur die Rechte, welche das Gesetz einer solchen universitas beilegen, sondern gehöre auch dem, welcher das Ganze fordern dürfe; so wie, wenn umgekehrt der Besitzer der universitas eine dazu gehörige Sache verkaufe, das daraus gelöste Geld an die Stelle der verkauften Sache trete. Ganz anders verhalte es sich bei den universitates facti, indem hier nicht der Preis die Stelle der veräußerten Sache vertrete [12]). Aber noch einen anderen Unterschied gebe es zwischen einer universitas juris und facti, indem die zu letzterer gehörigen Stücke sowohl einzeln als auch zusammen mit einer in rem actio singularis vindizirt werden könnten, bei einer universitas juris aber keine Vindication des Ganzen, sondern nur der einzelnen Stücke Statt habe; das Ganze müsse mit einer in rem actio universalis abgefordert werden.

Wann diese Ansicht, welche, wenigstens ihren wesent-

---

11) Höpfner a. a. O. nennt hier auch noch die Brautgabe einer Ehefrau, obwohl er kurz vorher die facti univ. als einen Inbegriff körperlicher Sachen bestimmte.

12) So muß wohl ausgedrückt werden, was man sich verständigerweise hierbei denken kann. Denn wenn z. B. Glück a. a O. S. 509 sagt: universitates facti als Object einer Verpfändung seyen nur als einzelne Sachen anzusehen, und diesen Schluß darauf gründet, daß der Berechtigte ein Recht auf Alles habe, was sich zur Zeit der Pfandklage noch auf dem Lager befindet, — so ist dies wohl ein Beweis von der großen Unklarheit und Verwirrung, womit diese Lehre früher behandelt wurde.

lichen Momenten nach, früher als die herrschende angesehen werden kann, aufgekommen ist, vermag ich nicht genau zu bestimmen. Durch die oben referirte Glosse zu L. 1. §. 8. D. *quando de pec. act.* erhält sie kaum eine entfernte Grundlage, und auch bei Bartolus findet sie sich noch nicht. Dieser stellt vielmehr, in Beziehung auf Verpfändung, als juristische Einheiten, wobei nicht auf die einzelnen Stücke als solche gesehen werde, sondern die trotz aller Veränderungen immer das nämliche Rechtsobject bilden, — zusammen: ein Waarenlager, eine Heerde und ein Peculium [13]. Und wenn er zu L. 56. D. *de rei vind.* bemerkt: eine aus körperlichen und unkörperlichen Dingen bestehende universitas, ein Peculium z. B. könne nicht vindicirt werden, wie eine universitas corporum, sondern man müsse sie mit einer andern Klage in Anspruch nehmen, als: der hereditatis petitio, der actio ex testamento, u. a. — so ist er dadurch doch noch sehr weit entfernt von der Behauptung der Neueren, daß alle von ihnen so genannten universitates juris mit einer dinglichen Universalklage gefordert werden könnten. Ganz ähnlich ist die Ansicht des Jason Maynus (bei welchem übrigens schon der Ausdruck universitas facti vorkommt): Er faßt den Begriff einer rerum universitas, als eine juristische Einheit mehrerer verschiedener Dinge, ganz allgemein auf, und unterscheidet nur die s. g. juris und facti universitates in einzelnen rechtlichen Beziehungen: „Universitas, sicut grex, *recipit incrementum et deminutionem.* Universitatum, *puta gregis, peculii et similium unum subrogatur loco alterius, ipsa universitas remanet eadem. Pretium in universalibus succedit in locum rei.* (Diesen Satz konnte er freilich nicht auf eine Heerde beziehen.) Universitas facti potest vindicari, non juris, ut est peculium, hereditas et *dos* [14].

---

13) Bartolus ad L. 34. D. de pignorib., woraus auch die addit. ad Gl. zu dieser Stelle genommen ist.

14) Jason Maynus sup. infort. L. 21. 22. D. *de leg.* I.

Die *dos* wird hier neben der hereditas offenbar nur darum genannt, weil auch sie aus Körpern und Rechten bestehen kann und allerdings die Vindication derselben, als eines Ganzen nicht möglich ist. Doch wandte man den bereits in Gang gekommenen Spruch: in universalibus u. s. w. auch hier an, worüber schon Cujacius [15]) klagt, indem er bemerkt, daß man doch nur sagen könne: die mit Dotalgelde erkaufte Sache trete (nach L. 54. D. *de jure dot.*) an die Stelle des Geldes [16]). Allein bei den Methodisten, zumal in Deutschland, fanden die s. g. allgemeinen Rechtswahrheiten viel zu großen Beifall, als um sich durch solche Bemerkungen irre machen zu lassen. Fand man doch einzelne Anklänge in den Quellen, welche den Gegensatz zwischen juris und facti universitates und die so schön klingende Phrase, wodurch derselbe eine practisch wichtige Bedeutung erhielt, zu rechtfertigen schien! Eine Hauptstelle dafür war die L. 20. §, 10. D. *de hered. pet.* (von Ulpian): „Non solum autem in hereditate hoc utimur senatusconsulto, *sed et in peculio castrensi*, *vel alia universitate*". Das castrense peculium verwandelte sich bei den Meisten in ein Peculium schlechthin; mehr Schwierigkeit machte aber die *alia universitas*. Diejenigen, welche eine universitas juris für gleichbedeutend erklärten mit einem Begriffs-Ganzen, wobei auch incorporalia vorkommen, oder vorkommen können, waren um Beispiele natürlich nicht verlegen [17]); ob das Senatuscon-

15) ad L. 23. D. de reb. cred. in f. und obs. V. 29.

16) Eigentlich kann man freilich auch dies nicht sagen, da hier keine wahre Vertretung der einen Sache durch die andere statt findet, sondern nur von dem Recht der Frau, die erkauften Sachen in Anspruch zu nehmen, die Rede ist.

17) Zunächst müßte ihnen hier freilich die dos einfallen, welche mit dem Peculium überdies noch die Aehnlichkeit hätte, daß sie gewissermaßen ein abgesondertes Vermögen mit eignen Rechten bildete. In dem Lexicon jur. civ. et can. von Pardulphus Prateius

sult, von dem Ulpian spricht, hierauf überhaupt anwendbar sey, das kümmerte sie nicht. Großentheils suchte man die Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß man die universitas juris für ein ganzes Vermögen mit allen dazu gehörigen Rechten und Verbindlichkeiten erklärte, dann die Erbschaft und das Peculium als Beispiele anführte und es Jedem überließ, sich die übrigen Fälle beliebig hinzuzudenken [18]). Aber auch die Anwendung des Senatusconsults auf ein Peculium mußte bedenklich erscheinen. Denn das Sct. bestimmte doch außer Zweifel die Wirkung der hereditatis petitio, also einer dinglichen Klage [19]), wodurch ein Anspruch auf eine Vermögensmasse geltend gemacht wird. Nun aber heißt es in L. 56. D. *de rei vind.* (Julian. Lib. 78. Dig.): „Vindicatio non ut gregis, ita et peculii recepta est, sed res singulas is, cui legatum peculium est, petet". Indessen half man sich hier auf die Weise, daß man sagte: die Stelle spreche nur von einer in rem actio singularis, oder von eigentlicher Vindication. Und so hatte man denn sogar noch einen neuen Unterschied für den beliebten Gegensatz gewonnen: universitates juris können nicht vindicirt, sondern nur mit einer universalis in rem actio gefordert werden! Vergebens erinnerte Cujacius dagegen: eine hereditas könne vindi-

---

wird von *universales actiones* die Definition gegeben, es seyen die Klagen „quibus persequimur corpus aliquod juris, — ut sunt hereditas, peculium, dos, *jurisdictio*". Vielleicht dachte man sich bei dem letzten Worte die einzelnen Ausflüsse der jurisdictio als besondere Rechte, welche sich in einem Hauptbegriff vereinen.

18) Auf ähnliche Art bestimmt auch Hufeland (Civilrecht Bd. I §. 80) die Sache, wenn er sagt: zu der Klasse der juris universitates gehöre wenigstens die Erbschaft und das pecul. Bisweilen ignorirte man die alia universitas auch ganz und gar, indem man geradezu nur zwei juris universitates annahm; so z. B. Höpfner a. a. O.

19) s. meine doctr. Pand. Vol. 3. §. 705. not. 1.

cirt werden, nicht aber ein Peculium, außer in sofern dasselbe als Erbmasse in Betracht komme [20]). Zwar sollte man denken, auf einen so groben Irrthum, wie der ist, worauf die gemeine Meinung fußte, dürfe man nur aufmerksam gemacht werden, um ihn auf immer aufzugeben. Allein im Gegentheil legte man es recht ernstlich darauf an, ihn zu erhalten und zu befestigen. Balth. Branchü scheuete sich nicht, zu erklären: Cujacius sey im Irrthum, wenn er glaube, es gebe in Beziehung auf die Möglichkeit, durch eine dingliche Universalklage seine Ansprüche an eine universitas juris zu verfolgen, einen Unterschied zwischen der hereditas und dem peculium. Die L. 56. D. *de rei vind.* spreche ganz deutlich nur von einer Vindication oder in rem actio singularis, und eben so deutlich gestatte die L. 20. §. 10. D. *de hered. petit.* den Anspruch auf ein Peculium so gut mit einer dinglichen Universalklage geltend zu machen, als den auf eine Erbschaft. Nur müsse man dabei an einen Fall denken, wo der Besitzer des Peculiums sein Recht an demselben aus einem universellen Rechtsgrunde ableite. („Apparet, actionem in rem universalem etiam locum habere respectu peculii, aut alterius universitatis. Ponendi nimirum semper sunt termini habiles, nempe ut ab eo peculium aliave universitas petatur, a quo universali judicio peti potest [21]), i. e. ab eo, qui eam etiam titulo universali possidet, et qui ejus tituli nobis controversiam facit"). Die Erwähnung des castrense peculium in der L. 20. §. 10. D. *de her. pet.* deute auch gar nicht etwa auf ein besonderes Recht gerade dieses Peculium hin, sondern es sey dasselbe nur als eine Art der universitas hier aufgeführt und blos um deßwillen

---

20) Cujacius in Lib. 78. Dig. Salv. Jul. ad L. 56. D. de rei vind. in f. (ed. Neapol. T. VI. p. 434).

21) Es wird dabei hinzugefügt: ut ait L. 2. C. *de pet. her.* Indessen bedarf es wohl kaum der Versicherung, daß dieser Ausdruck sich in der angeführten Stelle nicht findet.

speciell genannt, weil zu der Zeit, wo Ulpian schrieb, kein Peculium seinem Besitzer so viel Recht gewährt habe, als das castrense peculium. („Verum, estne hic aliquid singulare, ut putavit Cujacius, quoniam peculii castrensis mentionem fecit ICtus? Minime; ex eo enim, quod adjicit *vel alia universitate*, satis manifestum est, hic peculii castrensis meminisse ideo, quod esset peculium, i. e. universitas bonorum: adjecit autem vocem *castrensi*, quia eo tempore nullius alterius peculii dominium et jus plenius erat penes ejus possessorem; et sic exemplum aptius erat") [22]. — Und diese so ganz bodenlose Erklärung heißt bei Glück eine vortreffliche [23]. So tief war und blieb man in unklaren und verworrenen Vorstellungen befangen, weil ein schlaffes, an blinde Nachbeterei gewöhntes Zeitalter weder die Kraft, noch den Muth zu haben schien, verjährten Vorurtheilen durch eine ernste und scharfe Kritik zu begegnen! Allerdings regten sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch einzelne Stimmen wider die gewöhnliche Ansicht. So kündigt z. B. Höpfner (a. a. O. S. 200), nachdem er die Regel: in universalibus res succedit in locum pretii et pretium in locum pretii vorgetragen hat, eine der Vorstellungsart der classischen Juristen sich mehr anschließende Vorstellungsart an. Allein man traut seinen Augen kaum, wenn man die alte Lehre buchstäblich wiederholt findet, nur a) mit Einmischung der ganz ungehörigen Bemerkung, daß manche Personen das besondere Vorrecht haben, eine mit ihrem Gelde erkaufte Sache als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen, und b) der beiläufig in einer Note vorgetragenen Erklärung, daß die Regel: in universalibus u. s. w. nur unter der Einschränkung wahr sey, wenn der Besitzer eines in Anspruch genommenen Vermögens die Sache in der Absicht gekauft habe, daß sie ein zu diesem Vermögen gehöriges Stück werde, und umge-

22) Balth. Branchu observ. jur. Rom. cap. VI. p. 54 sq.

23) a. a. O. Note 35.

kehrt, wenn er etwas von dem Vermögen verkauft habe, um eine Schuld dieser Vermögensmasse zu tilgen. Im Uebrigen aber hält er diese Regel für allgemein gültig, „wenn eine Klage auf das ganze Vermögen eines Menschen angestellt wird; z. E. Jemand stellt eine Klage auf den Nachlaß eines Verstorbenen; ein Vater stellt sie auf das Vermögen seines arrogirten Sohnes; ein Sohn auf sein *peculium* an (!) u. s. w." Man sieht hieraus, daß ihm die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Theorie zwar nicht entging; allein es kam bei ihm nicht zum deutlichen Bewußtseyn, woran es derselben eigentlich fehlte, und darum ist denn auch seine Darstellung so unsicher, unzusammenhängend, und gerade in dem Hauptpunkte mit der von ihm verworfenen übereinstimmend. — Noch weniger glücklich ist Dabelow in der Reform dieser Lehre. Nachdem er zuerst von der nicht unrichtigen Idee ausgeht: es gebe auch personifizirte universitates rerum, wohin er die hereditas, das peculium und eine Concursmasse, nicht aber die dos rechnet, und wovon er als Grund eine durch die Gesetze angenommene Separation des Vermögens von der Person ansieht, fährt er so fort: „Wenn universitates juris und facti einander in den Gesetzen entgegengesetzt werden (!), so ist das nicht ausschließend auf universitates rerum zu beziehen, sondern es findet eine gleiche Beziehung — auf universitates personarum — statt. Jede personifizirte universitas — — ist eine universitas juris, jede nicht personifizirte hingegen ist eine universitas facti. Daß etwa die Eintheilung vorzugsweise auf die universitates rerum in den Gesetzen bezogen wird, kann in sehr zufälligen Umständen seinen Grund haben. Sie geht unstreitig von dem Prinzip aus, daß Alles entweder juris oder facti ist" [24])! — Es kann die Sucht zu generalisiren und selbstgeschaffene Hypothesen an die Stelle einer quellenmäßigen Entwickelung von Rechtswahrheiten zu setzen, unmöglich weiter getrieben wer-

24) Handb. des Pandektenrechts. Bd. 3. S. 20 fg.

den, wie hier geschehen ist. Doch darf darum nicht geläugnet werden, daß der Gedanke von den personifizirten universitates rerum und der dafür angegebene Grund etwas Wahres hat, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Thibaut trägt zwar schon in den älteren Auflagen seines Pandektenrechts (§. 262.) die gangbare Meinung, in Beziehung auf die Bildung der Begriffe selbst mit gewohnter Klarheit vor: „Besteht eine universitas rerum aus dem activen und passiven Vermögen einer Person, und ist auf diese Art durch die Gesetze selbst die Vereinigung eines Mannigfaltigen zu einer Einheit geschehen, so nennt man sie universitas juris; besteht sie hingegen aus andern, willkührlich vereinigt gedachten speziellen Dingen, wie Bibliotheken, Heerden u. dgl.; so heißt sie bei den Neuern universitas facti s. hominis". Er nennt aber weder das Peculium als universitas juris, noch giebt er die Eintheilung für eine gesetzliche aus. Auch hat die Regel: in universalibus u. s. w. bei ihm keinesweges die gewöhnliche Bedeutung, sondern er sagt nur: „Bei der universitas juris findet die merkwürdige Regel statt, daß der Besitzer derselben, wenn er zur Herausgabe des Ganzen verpflichtet ist, alles aus den Mitteln der universitas, oder sonst für die universitas Angeschaffte, dem, welchem sie zufällt, mit herausgeben muß." Genug, er erkennt die gemeine Meinung keinesweges in ihrem ganzen Umfange an, was zwar nicht unbemerkt blieb, aber Niemanden zu einer näheren Prüfung der Sache veranlaßte; man begnügte sich damit, ihn als Dissentienten anzuführen. So Hufeland, welcher (in dem Lehrb. des Civilr. I. §. 80.) die gewöhnliche Ansicht auf folgende Art darstellt: „In einer von den Gesetzen sogenannten universitate (rerum juris), wohin wenigstens die Erbschaft und das peculium castrense [25]) gehö-

25) Diese Beschränkung beruht nicht etwa auf einer richtigen Ansicht der Bedeutung, welche der Begriff des peculium hier hat son-

ren, tritt der für eine davon weggegebene Sache erhaltene Preis an deren Stelle, und eben so die mit dem dazu gehörigen Gelde zum Behuf der universitatis angeschaffte Sache an die Stelle der Gelder."

So stand die Sache, als meine im Eingang erwähnte Abhandlung erschien, deren wesentlichen Inhalt ich jetzt folgen lasse, jedoch mit einer genaueren Ausführung des Grundgedankens, welcher dort durch eine Reihe von Nebenerörterungen, die hier großen Theils ganz wegbleiben, fast verdunkelt wurde.

I. Die gelegentliche Aeußerung der Glosse, daß Begriffs-Ganze von Sachen entweder nur aus Körpern, oder aus körperlichen und unkörperlichen Dingen bestehen, veranlaßte die Dogmatiker zu der Eintheilung der rerum universitates in juris et facti, wobei sich denn allmählig Begriffe unterschoben, an welche die Glossatoren sicher nicht gedacht hatten, indem man den Ausdruck jus im objectiven Sinn, für Gesetz, nahm, also unter juris universitas sich ein durch das Gesetz selbst gebildetes Begriffs-Ganze dachte, wonächst man denn nun ganz von selbst auf den Gegensatz der universitas hominis, als einen durch die Willkühr des Besitzers gebildeten Verein mehrerer Sachen kommen mußte.

II. Um diesen Gegensatz, den die bloßen Dogmatiker bald für einen legalen hielten, recht wichtig zu machen, suchte man nach einem durchgreifenden juristischen Unterscheidungsmerkmale. Dieß fand man denn auch in einigen Aeußerungen der Quellen über die Wirkung der hereditatis petitio, oder über die Frage: was der Erbschaftsbesitzer zu restituiren habe? Hierüber war ein eignes Senatusconsult unter Hadrian erlassen (L. 20. §. 6 seq. L. 22. L. 25. D. *de her. pet.*), von den Neueren gewöhnlich das SCtum Juventianum ge-

---

dern ist nur durch ein buchstäbliches Anschließen an die Quelle veranlaßt.

nannt [26]. Von den Bestimmungen desselben und den Erläuterungen dazu gehört hieher Folgendes: a) Wer ein Recht auf eine Erbschaft hat, kann auch den Kaufpreis einer daraus veräußerten Sache in Anspruch nehmen; jedoch nur aus besonderen Gründen kann er genöthigt werden, statt der Sache das Geld anzunehmen, er ist vielmehr, da wo diese Gründe nicht eintreten, die Sache von dem dritten Besitzer zu forbern befugt [27]. b) Sind von dem Besitzer der Erbschaft Sachen angeschafft, so kann der Erbe diese in Anspruch nehmen, wenn die Anschaffung für die Erbschaft und im wirklichen Interesse derselben geschehen ist, versteht sich gegen Erstattung des Kaufpreises, wenn dieser nicht von erbschaftlichem Gelde genommen wurde [28]. Daß der Erbe sich einen solchen Tausch schlechterdings gefallen lassen müsse, ist nirgends gesagt und auch unmöglich anzunehmen. Freilich wird der Grundsatz, daß der bonae fidei possessor wegen seiner vor der Litiscontestation vorgenommenen Handlungen nicht verantwortlich sey und nur auf Herausgabe der Bereicherung in Anspruch genommen werden könne, hier in vielen Fällen eine auf das Geld gerichtete Forderung unwirksam machen; allein auch selbst ein solcher Besitzer wird nicht auf Wiedererstattung des ausgelegten Preises, außer insoweit wirklich dadurch der Nutzen der Erbschaft bewirkt worden ist, bestehen dürfen. — Wie hat man nun hieraus die Regel machen können: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei? Allerdings kann eine Regel mannigfache Ausnahmen und Einschränkungen leiden. Was aber überhaupt nur in gewissen Beziehungen gelten kann, das darf man auch nicht getrennt von diesen als allgemeine Rechts-

---

26) S. **Heineccii opusc. post. in quib. hist. edictor. edictique perp. aliaque continentur p. 452 sqq.**

27) Die näheren Belege dazu s. in meiner doctr. Pand. Vol. 3. §. 707. not. 8.

28) L. 20 pr. und §. 1. D. *de her. pet.*

wahrheit ausdrücken; sonst hat man einen völlig gehaltlosen, oder zu falschen Anwendungen führenden Satz zu Tage gefördert. Nun ist die obige Regel nicht einmal in Beziehung auf das Forderungsrecht der Erben wahr, viel weniger in der Allgemeinheit, worin sie gewöhnlich ausgesprochen wird. Nur in einer Hinsicht leidet die Regel einen etwas allgemeineren Ausdruck; insofern nämlich, als der Erbe allerdings berechtigt ist, den Kaufpreis für eine erbschaftliche Sache und das gemachte Lucrum zu fordern. In dieser Beziehung hieß es denn auch in der dem Sct. vorangegangenen oratio (oder libellus) Hadriani: „Dispicite, Patres conscripti, numquid sit aequius, possessorem non facere lucrum, et pretium, quod ex aliena re perceperit, reddere, quia potest existimari, *in locum hereditariae rei venditae pretium ejus successisse et quodammodo ipsum hereditarium factum*" [29]). Die Anwendung, welche Paulus hievon macht: der Erbe könne die an den Besitzer wieder zurückgekommene Sache und außerdem noch das Lucrum restituirt verlangen, welches derselbe durch den Verkauf gemacht habe, — beweis't aber genügend, wie wenig hiebei an eine eigentliche successio pretii in locum rei venditae gedacht wurde. Es ist, längst anerkannt, eine mißliche Sache, sich bei Bildung allgemeiner Rechtssätze buchstäblich an die Quellen zu halten. Nicht leicht liefen die Alten Gefahr, von ihren häufig sehr mangelhaften Definitionen und zu allgemein gefaßten Regeln falsche Anwendungen zu machen; ihr practischer Tact bewahrte sie dagegen eben so sehr, als die Meisterschaft, womit sie den besonderen Stoff beherrschten [30]). Aber wir sollen die Römer nicht in Dingen zu Muster nehmen, worin sie gewiß keine

29) L. 22. D. *de her. pet.*

30) Freilich kamen auch einzelne Beispiele vom Gegentheile vor, und darum warnt ein röm. Jurist auf das nachdrücklichste vor jeder zu allgemeinen Begriffsbestimmung in der L. 202 *de reg. jur.* („Omnis definitio in jure civili periculosa est" u. s. w.)

Muster waren, nämlich in dem Ausdruck allgemeiner Begriffe und Regeln. Ohnehin neigen die Neueren, zumal die Deutschen, viel zu sehr zu Abstractionen, und dann wieder zu folgerechten Schlüssen aus den durch Abstraction genommenen allgemeinen Regeln, wobei denn auch nicht leicht die Gegensätze fehlen dürfen. Das: in universalibus res succedit in locum pretii et pretium in locum rei, beweis't wohl sehr deutlich, wie leicht man hier von einem Irrthum in den anderen fällt, wenn einmal das rechte Maaß überschritten ist. Damit ist nichts geholfen, daß man etwa hinzufügt: die Regel dürfe nicht allgemein verstanden oder angewandt werden. Denn dadurch wird nur bezeugt, daß sie eben als Regel falsch und unbrauchbar sey; was davon gelten kann, muß daher stets in der speziellen Beziehung, worin es Gültigkeit hat, ausgedrückt werden.

III. Allein auch abgesehen davon, daß diese Regel, ihrem wesentlichen Inhalte nach, unrichtig ist und zu falschen Resultaten führt, so beruht doch auch die Anwendung derselben auf andere s. g. universitates juris, namentlich auf das Peculium, auf falschen Grundansichten.

Bleiben wir zuvörderst bei der Stelle stehen, welche zu dieser Anwendung die nächste Veranlassung gegeben hat (L 20. §. 10. D. *de her. pet.* „Non solum autem in hereditate hoc utimur Scto, sed et in pec. castrensi, vel alia universitate"). — Das Sct. spricht, wie schon erwähnt wurde, von einer dinglichen Universalklage, d. h. deren Object das gesammte Vermögen eines Menschen (oder einer pars quota dieses Vermögens) ist. Dingliche Universalklagen außer der hereditatis petitio und den dieser nachgebildeten Klagen giebt es aber nicht. Das gesammte Vermögen eines lebenden Menschen kann Gegenstand einer Universalklage seyn, z. E. in Folge einer Schenkung. Auf Erfüllung dieser Schenkung klagt der Berechtigte mit einer Klage; aber er klagt aus der obligatio gegen den Obligirten (den Schenker) auf Tradition

der Eigenthums-Objecte und Cession der Forderungsrechte [31]). Eine Universalklage aus der Schenkung gegen dritte Besitzer des Vermögens oder einzelner Stücke desselben giebt es nicht; nur auf den Grund der aus dem geschenkten Vermögen bereits erworbenen einzelnen Rechte kann man wider Dritte klagen. Und auf ähnliche Art verhält es sich, wenn Jemand ein Pfandrecht an einem gesammten Vermögen erhalten hat. Er kann in Folge dieses Rechts Alles, was zu dem Vermögen des Schuldners gehört, (auch wohl, was einmal dazu gehört hat,) in Anspruch nehmen; immer kann er indessen seine Rechte wider Dritte doch nur so geltend machen, wie der Eigner des Vermögens selber es gekonnt hätte; daß aber Jemand sein Recht an dem eignen Vermögen, insofern es nicht durch eine Universalsuccession auf ihn gekommen ist, mittelst einer dinglichen Universalklage geltend machen könne, wird wohl im Ernst keiner behaupten wollen!

Was nun hier von dem Vermögen eines Menschen überhaupt gesagt worden ist, das muß auch von einem Peculium gelten; es ist dies ein Vermögen, dessen Inhaber, oder Eigner einer Familiengewalt unterworfen ist [32]). Die Peculien haben allerdings ihr besonderes Recht, was nach den verschiedenen Arten desselben sehr verschieden ist; allein die Möglichkeit, seine Ansprüche daran durch eine dingliche Universalklage geltend zu machen (auch wenn es nicht durch Universalsuccession Erbschaft geworden ist) darf man wohl in das Reich der juristischen Träumereien verweisen, da sie nicht blos aller Analogie widerstreitet, sondern auch durch sehr entscheidende Quellenzeugnisse direct widerlegt wird. Diese sprechen freilich nur von dem s. g. profectitium peculium —

31) Hasse a. a. O. S. 28 fgg. S. auch unten die Note 33.

32) Es wird als „quasi patrimonium liberi hominis“ bezeichnet (L. 32 pr. in f. L. 47. §. 6. *de pec.*); also nur durch juristische Fiction erscheint der Inhaber als selbstständige Person.

dem zuerst allein nur gekannten [33]; indessen paßt der Begriff, worauf es hier lediglich ankommt: es ist ein patrimonium *quasi* liberi hominis, da der, welcher es inne hat (das s. g. prof. p.), oder Eigner desselben ist (das castr., quasi castr. und s. g. adventit. pec.), wegen seiner Unterwürfigkeit unter eine Familiengewalt eigentlich kein selbstständiges Privatrecht haben kann, — dieser Begriff paßt auf alle Arten der Peculien [34]. — Wird ein Peculium verkauft, legirt, oder bei der Befreiung von der Gewalt seinem bisherigen Inhaber gelassen, so kann der Erwerber das Recht am Ganzen nicht verfolgen, sondern er muß sich die im Peculium begriffenen Forderungsrechte von dem Erben oder dem Hausherrn abtreten lassen [35]. Und in diesem Sinne sagt denn eben Julian: „Vindicatio non ut gregis, ita et peculii recepta est, sed res singulas is, cui legatum peculium est, petet" (L. 56. D. de *rei vind.*). An einen Gegensatz zwischen einer s. g. universitas juris und facti oder corporum dachte er hier sicher nicht, und ganz unmöglich konnte auch ein römischer Jurist sagen: die hereditas könne nicht vindizirt werden, — wie es denn eine jetzt vollständig bekannte Eigenthümlichkeit des Erbrechts ist, daß es Gegenstand einer Vindication war [36]. Damit fällt denn auch die oben angeführte Erklärung dieser Stelle: vindicatio stehe hier im

---

33) Daß dies Peculium in den Pandektentiteln *de peculio* (15. 1), *quando de pecul. actio annalis est* (15. 2) und *de pecul. leg.* (33. 8) immer nur gemeint ist, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

34) S. meine doctr. Pand. Vol. 3. §. 564. Note 4. Fortsetzung des Glückschen Comment. Bd. 35. S. 190 fgg. Note 23.

35) Vgl. L. 53. D. *de pec.* L. 5. L. 6 pr. D. *de pec. leg.* Hasse a. a. O. S. 26 — 28. (Nr. 2.) Sehr richtig bemerkt auch Baldus zu der letzten Stelle: „Peculium quando vindicatur res singulae petuntur, quando condicitur potest universaliter peti."

36) Gaji inst. comment. IV. 17. S. auch die Stellen in Elvers promtuar. Gajan. v. *eripere* und *hered. vind.*

Gegensatz von in rem actio universalis, von selbst über den Haufen [37].

Was bedeutet es nun aber, wenn Ulpian (L. 20. §. 10. D. de H. P.) sagt: das s. g. Juventianische Sct. werde auch auf ein castrense peculium oder eine alia universitas angewandt! — Was ich darüber bereits an einem anderen Orte ausführlicher vorgetragen habe, will ich jetzt nur in der Kürze wiederholen. — Nur allmählig bildete sich das Recht des castrense peculium aus, und auch noch, als schon das Recht eines filiusfamilias miles, darüber durch Testament zu verfügen, anerkannt war, blieb in mancher Beziehung der Einfluß der väterlichen Gewalt wirksam: der Vater zog das Vermögen des ohne Testament verstorbenen Sohns jure peculii ein [38], und Verfügungen desselben über Peculiar-Sachen waren gültig, wenn der Vater auf irgend eine Weise Herr des Peculiums wurde [39]. „Magis enim judicio militum hoc beneficium concessum est, non ut omnimodo quasi patresfamiliarum in ea re sint", hieß es in Beziehung auf das Recht des Vaters, von dem Peculium des intestatus verstorbenen Sohnes alle Anderen auszuschließen [40]. Ohne Zweifel hieng mit diesem Grundsatz denn auch der Streit der röm. Juristen über die Frage zusammen: ob der, zu dessen Besten über ein solches Peculium testamentarisch verfügt war, die Rechte eines heres, — ob das ehemalige Peculium die Rechte der hereditas habe? Denn immer war doch der Eigner des Peculiums in privatrechtlicher Hinsicht kein vollständiges Subject von Rechten und Verbindlichkeiten; es schien also Manchem zu weit gegangen, ihm die Befugniß einzuräumen,

---

37) Die richtige Erklärung findet sich schon bei Cujacius ad h. l. in f.

38) L. 2. L. 9. L. 19. §. 3. D. *de castr. pec.* (49. 17) L. 1. §. 22 in f. D. *de collat.* (37. 6).

39) L. 18 pr. §. 1. eod — S. auch die sonst in den observ. jur. Rom. l. l. p. 29 sq. von mir angeführten Stellen.

40) L. 10 pr. D. ad *Sct. Tert.* (38. 17).

gleich einem selbstständigen Bürger sich einen eigentlichen heres zu ernennen. Indessen Paulus und Ulpian erklärten sich für die bejahende Meinung [41]; jener trägt dies nur als seine Privatmeinung vor („Filiifamilias militis *puto* peti posse hereditatem ex testamento nobis obvenientem" [42])), dieser bezeugt zugleich, daß die Praxis sich bereits für diese Meinung entschieden habe, in der mehrmals angeführten L. 20. §. 10. D. de H. P. (— „utimur Scto — *et in peculio castrensi*, vel alia universitate") [43]). Daß nun hiemit nicht der Satz ausgedrückt werden sollte: es könne ein Peculium als solches mit einer dinglichen Universalklage in Anspruch genommen werden, bestätigt auf das unzweideutigste der Scholiast zu den Basiliken [44]). Er unterscheidet: ob der Vater das ihm angefallene Peculium von einem dritten Besitzer fordere, oder der von dem filiusfamilias ernannte Erbe. Im ersten Falle hatte das Peculium nicht die Rechte einer Erbschaft [45]), darum mußte der Vater sein Recht mittelst

---

41) Auf die Ausdehnung des ursprünglichen Begriffs wird freilich meistens hingedeutet. So L. 2. D. *de castr. pec.* („*pro hereditate* habetur castr. peculium"). L. 9 eod. („castr. peculium *quasi hereditatem* deferri scripto heredi"). — Auch blieben sonst noch gewisse Verschiedenheiten (vgl. Glück Erläuter. der Pand Bd. 34. S. 107 fgg.), die indessen für unseren gegenwärtigen Zweck nicht in Betracht kommen.

42) L. 34. D. *de her. pet.*

43) In einer Stelle sagt er: filiifamilias militis peculium . . . hereditatem effectam per constitutiones (L. 2. §. 2. D. *fam. erc.* 10. 2.). Wenn dies kein Emblem ist, so würde die Frage also auch Gegenstand kaiserlicher Entscheidungen. Glück (a. a. O. S. 105) faßt wegen dieser Stelle den Streitpunkt unter den röm. Juristen sonderbarer Weise so auf: als sie zwar nicht zweifelhaft gewesen, ob der eingesetzte Erbe Universalsuccessor, wohl aber, ob er für einen prätorischen Erben zu halten sey, oder kraft der Constitutionen per universitatem succedire.

44) ad L. 20. §. 10. D. *de h. p.* T. V. p. 611. Schol. 5.

45) L. 1. L. 2. D. *de castr. pec.* L. 5. C. *de castr. pec. milit.* (12. 37). — Vgl. L. 18 pr. D. *ad Leg. Falcid.* (35 2).

Spezialklagen verfolgen; er erläutert also die Stelle Ulpians (nach der Uebersetzung von Fabrotus) auf folgende Art: „hoc sic accipiendum est, cum *jure hereditario* pec. castr. filiifamilias pater ab eo heres institutus vindicat, vel extraneus, ut ait *Paul.* Dig. 34. (L. 34.) huj. tit. *Nam si pater non ut heres sed ut pater jure patris peculium filiifamilias, quod alius possidet, vindicare velit, necesse est, ut singulas res peculiares speciali in rem actione vindicet, nec enim possumus universitatem peculii generali in rem actione vindicare, sed speciali in r. act. singulae res peculiares vindicandae sunt*" [46]). — Was endlich den Zusatz „vel alia universitate" anbetrifft, so bezieht dieser sich auf die der hereditas nachgebildete per universitatem successiones, wobei der Berechtigte „ficto se herede agit", wie Gajus sagt [47]). Der Grund jeder per universitatem successio und der damit verknüpften dinglichen Universalklage war nämlich, daß eine Persönlichkeit (caput, persona), wirklich oder im Rechtssinne, aufgehört habe, und das von ihr nunmehr losgerissene Vermögen in einem ungetrennten Ganzen auf einen Anderen (successor, was natürlich auch Mehrere seyn können) übergegangen sey. Ich habe dieses, besonders auch in Beziehung auf das alte Concursverfahren (die successio durch bonorum emtio), in der erwähnten Abhandlung näher erörtert [48]); mich jetzt dabei zu verweilen, halte ich für unnö-

---

46) S. überhaupt meine observ. jur. rom. l. cit. §. 11. Vgl. Glück Pand. Bd. 34. S. 103 fgg.

47) Gaj. inst. IV. 34. 35.

48) a. a. O. §. 5 – 3. — Daß ich die dort (§. 8.) vorgetragene Meinung: durch in manum conventio sey keine Universalsuccession begründet worden, jetzt nicht mehr annehme, bedarf wohl keiner Bemerkung. Im Uebrigen kann ich meine frühere Ansicht auch jetzt noch nicht aufgeben, und am wenigsten Hasse'n beistimmen, wenn er meint, daß unter Universalsuccessoren (vorzugsweise successores genannt) nur diejenigen verstanden worden seyen, auf die ein

thig, da durch die vorstehende Ausführung wenigstens soviel außer Zweifel gesetzt seyn dürfte, daß eine dingliche Universalklage in Beziehung auf alle von den Neueren sogenannten universitates juris sich weder aus der L. 20. §. 10. D. *de her. pet.* noch überhaupt aus irgend einem anderen Grunde rechtfertigen lasse.

IV. Indessen könnten dennoch die vielleicht zufällig entstandenen und auf unrichtige Prämissen gegründeten Begriffe Realität und practische Bedeutung haben, nämlich ganz abgesehen von der Möglichkeit, die universitas durch eine dingliche Universalklage in Anspruch zu nehmen. Und in der That scheinen unter dieser Einschränkung manche, und zwar recht wesentliche Merkmale der von mir verworfenen Eintheilung und der daran geknüpften rechtlichen Folgen, nicht abgeläugnet werden zu können. Fassen wir indessen die Punkte, worauf es hier ankommt, näher in's Auge, so wird sich zeigen, daß man durch Beibehaltung der alten Begriffe nur tönende Worte und solche Phrasen gewinnt, die nichts erklären, da Alles, was man einiger Aehnlichkeitspunkte wegen auf diese Weise zusammenstellt, doch auf seinen eigenthümlichen Grundgesetzen beruht, — Ausdrücke, wobei sich ein Jeder am Ende denken kann, was er will, die mithin nur zur Beförderung von Irrthümern und unnützen Schulstreitigkeiten dienen. — Drei Begriffe sind es, worauf sich Alles, was die Neueren möglicherweise unter einer juris universitas verstehen können, zurückführen läßt (auch wenn man die dos mit hineinzieht): das Vermögen eines (lebenden und einer Familiengewalt nicht unterworfenen) Menschen, ein Peculium und ein Erbrecht.

A) Das Vermögen eines Menschen ist allerdings ein rein intellectueller Begriff, denn es kommt hierbei lediglich

---

Nachlaß überging (a. a. O. S. 48). Es streiten dagegen namentlich die Stellen bei Gajus III. 77 fgg. und IV. 85.

der Werth in Betracht [49]); es vermindert, es vermehrt sich, es verschwindet, und bei onerosen Veräußerungen hört ein Object auf, Bestandtheil dieses Vermögens zu seyn, und ein anderes tritt dafür wieder ein. Wer also seine Freude hat an Formeln und Phrasen, der mag hier immer sagen: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei! Allein gerade in der Beziehung, worin der Satz allein als wahr gelten kann, ist er so nichtssagend, wie wenn Waldeck in seinem Institutionen-Compendium lehrt: „durch den Tod des Pupillen werde die Vormundschaft beendigt, weil ein Todter keines Vormundes mehr bedürfe!" Wahr ist er nämlich nur, solange Niemand an das Vermögen Ansprüche macht, dasselbe also außer aller eigentlich juristischen Beziehung gedacht wird. Man denke z. B. das ganze Vermögen als Object einer Schenkung oder eines Kaufs. Was hier gefordert werden kann, bestimmt sich regelmäßig nach der Zeit des geschlossenen Contracts, und wenn dieser auch auf den künftigen Erwerb mit gerichtet wäre, Veränderungen und Verringerungen braucht sich der Berechtigte gewiß nicht gefallen zu lassen. Wo bleibt denn hier das: pretium succ. in loc. rei und res in locum pretii? Und wenn ein Gesammt-Vermögen Gegenstand eines Pfandrechts ist, so ist begreiflich Alles zur Zeit der Geltendmachung der Hypothek zu demselben Hinzugekommene dem Recht des Gläubigers unterworfen; allein außerdem auch regelmäßig das ohne den Willen des Gläubigers daraus Veräußerte, wie ich wenigstens glaube [50]). Dürfte man indessen auch das Gegentheil annehmen, so würde man doch das Resultat viel bestimmter

49) L. 50. §. 1. D. *de jud.* (5. 1).

50) Diese Meinung ist die herrschende und in neuerer Zeit besonders wieder vertheidigt von Hoffmann a. a. O. §. 35 fgg. Eine Mittelmeinung hat Roßhirt in der Abhandl. über das General- und Special-Pfandrecht a. a. O. Doch kommt die ganze Controverse hier nicht wesentlich in Betracht.

und einfacher dadurch ausdrücken können, daß man sagt: das allgemeine Pfandrecht ergreift das zur Zeit seiner Geltendmachung vorhandene Vermögen des Schuldners, als durch die unbestimmte und so manchen Mißdeutungen ausgesetzte Regel: der Kaufpreis trete an die Stelle einer veräußerten Sache und eine angeschaffte Sache trete an die Stelle des aus dem Vermögen herausgegangenen Geldes. Ja es muß diese Regel ganz nothwendig zu falschen Resultaten führen, indem hiernach ja eine geschenkte, oder mit fremdem Gelde, oder auf Borg erkaufte Sache dem Pfandrechte nicht unterworfen seyn würde.

Es ist aber auch kein hinreichender Grund vorhanden, das Vermögen eines Menschen gerade als *juris* universitas von anderen Begriffs-Ganzen zu unterscheiden. Ein solcher Grund kann weder in der Beschaffenheit der Objecte, woraus die universitas besteht, noch in einer wesentlichen Verschiedenheit des juristischen Charakters einer universitas liegen.

1) Wenn man nämlich das Vermögen eines Menschen darum durch jene Benennung bezeichnet, weil es aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt sey, auch nicht blos res corporales enthalte, so vergißt man dabei zuvörderst, daß dieser Name zwar wohl veranlaßt ist durch die Eintheilung der universitates in corporeae und incorporeae, allein nach der Bedeutung, welche man ihm beilegte, unmöglich mehr auf die Bestandtheile gehen kann. Sodann aber kann ich auch den Gedanken nicht für richtig halten, daß Begriffs-Ganze außer dem Vermögen eines, lebenden oder verstorbenen, Menschen, kurz das, was die Neueren universitates facti nennen, nicht auch aus verschiedenartigen, und aus unkörperlichen Dingen bestehen können. — Allerdings ist es inconsequent, wenn man zuerst den Begriff einer universitas facti auf einen Verein g l e i c h a r t i g e r, d. i. zu einer Gattung gehöriger Sachen beschränkt, und dennoch ein Waarenlager, ein Gutsinventarium u. dgl. m. als Beispiele solcher universitates nennt. Allein eine leidige Consequenz ist es,

wodurch ein neuerer Schriftsteller zu dem Resultat kommt: es gebe nur zwei „entschieden ächte universitates facti, nämlich die Heerde und die Bibliothek" [51]). Freilich, wenn bloße Schlußfolgerungen aus zufällig entstandenen Begriffen und unbedacht hingeworfenen Aeußerungen irgend eines Systematikers genügten, um wissenschaftliche Wahrheiten zu begründen und zu entwickeln, so möchte man die mit so großer Zuversichtlichkeit ausgesprochene Behauptung allenfalls gelten lassen können, obgleich den „entschieden ächten" Fällen doch auch wohl noch andere, z. B. eine Stuterei, das Lager eines Buchhändlers, eine Gemälde-Sammlung u. s. w. hinzugefügt werden müßte. Allein der Versuch, diese Ideen aus den Quellen zu begründen, kann nie gelingen. Zwar beruft der gedachte Schriftsteller sich auf die Stellen, welche sagen, daß eine Heerde im Ganzen vindizirt werden könne, nicht aber das, was wir Schiffinventarium zu nennen pflegen [52]). Indessen folgt ja daraus, daß etwas nicht als universitas vindizirt werden könne, noch keineswegs, daß es überhaupt nicht als universitas betrachtet werden dürfe. Denn zu einem wahren Begriffs-Ganzen gehört nur, daß mehrere Sachen in juristischer Beziehung ein Ganzes bilden. Die besonderen Rechte können sehr verschieden seyn, und so wie hier kein absoluter Schluß von Einem auf das Andere gilt, eben so darf man einem Vereine mehrerer Sachen das Recht einer Gesammtheit darum nicht absprechen, weil es nicht gerade in allen Beziehungen als juristische universitas behandelt wird; darin aber besteht eben der Grund alles Irrthums in unserer Lehre, daß man für einen willkührlich entstandenen Gegensatz nach recht auffallenden Unterscheidungsmerkmalen suchte, und deshalb denn auch auf der einen Seite verschiedenartige Begriffe unter einem Gesichtspunkt zusammenstellte, auf der anderen Seite dagegen Alles in viel zu enge Gränzen einschloß. —

---

51) Gesterding a. a. O. §. 6. S. 83 fg.

52) L. 1. §. 3. L. 3 pr. et §. 1. D. *de rei vind.* (6. 1).

Was übrigens das obige Argument anbetrifft: ein Schiffsinventarium könne nicht vindizirt werden, so ist aus andern Stellen bekannt, daß die Römer überhaupt Schiffsinventarien, als Collectiv-Pertinenzen eines Schiffs, ja überhaupt eigentliche Pertinenzen eines Schiffs, nicht kannten. Denn die Sachen, welche man wohl dahin zu zählen pflegt, sind, nach ihrer Ansicht, entweder selbstständige Sachen (wie das Schiffsboot), oder es sind integrirende Theile des Schiffs (wie Seegelstangen, Mastbäume u. s. w.), können daher auch nicht zusammen vereint als ein Ganzes, sondern nur als Einzelsachen vindizirt werden [53]. Daß jedoch ein Gutsinventar (instrumentum fundi, praedii) als ein Ganzes mit der dinglichen Klage verfolgt werden durfte, läßt sich allenfalls per argumentum a contrario aus einer Stelle schliessen [54]; jedenfalls aber ist außer Zweifel, daß ein solches Inventarium in anderer Hinsicht, z. B. als Gegenstand eines Vermächtnisses, den Charakter einer wahren universitas hatte, indem, aller Veränderungen im Einzelnen ungeachtet, die Verfügung ihre Gültigkeit behielt, wenn zu der Zeit, wo das Recht wirksam wurde, ein Begriffs-Ganzes dieser Art in dem Vermögen des Verfügenden vorhanden war [55]. Besonders merkwürdig ist aber die Art, wie jener Schriftsteller seine Idee, daß eine s. g. universitas facti aus lauter gleichartigen Dingen bestehen müsse, in Beziehung auf eine Taberna durchzuführen sucht. Das röm. Recht, meint er, könne von dem Vorwurf widersprechender Bestimmungen nur gerettet werden, wenn man annehme: entweder, es sey gar nie die Meinung gewesen, die Taberna den universitatibus

---

53) L. 44. D. *de evict.* (21. 2). — L. 242 pr. D. *de verb. sign.* — S. meine doctr. Pand. Vol. 2. § 226. Note 2. und den dazu gehörigen Text.

54) L. 1. §. 1. D. *de instr. vel instrum. leg.* (33. 7).

55) L. 28 eod. — Warnkönig a. a. O. S. 188. Nr. 4. Spangenberg a. a. O. S. 335.

rerum beizuzählen, oder, es sey unter Taberna wohl nur ein Inbegriff von Waaren derselben Art verstanden worden [56])! — Worin widerspricht sich denn das röm. Recht, wenn es die Taberna als rechtliche Einheit behandelt? Welche Stelle sagt es, daß eine universitas rerum, außer dem Vermögen eines Menschen, gerade nur aus Sachen derselben Art bestehen könne? Bestimmte das röm. Recht dies wirklich auf diese Weise, so würde die Praxis hier schon nachzuhelfen gewußt haben. Denn es ist doch in der That kein Grund zu erdenken, weshalb das Recht an einer verpfändeten Taberna, wie es die L. 34 pr. D. *de pignorib.* bestimmt, nicht gelten sollte, wenn ein Handelsmann sein aus Waaren verschiedener Art bestehendes Lager verpfändet! Und zu welchen Zweifeln würde dies nothwendig Anlaß geben; ist z. B. der Kramladen eines Eisenhändlers nur dann eine wirkliche universitas, wenn er blos mit eisernen Töpfen handelt, oder auch alsdann, wenn er Eisenwaaren von allen Formen auf dem Lager hat? Nimmt man die hier bekämpfte Meinung an, so wird man letzteres verneinen müssen; denn das wird doch Niemand, welcher röm. Recht kennt, in Abrede stellen wollen, daß es nach demselben, um die Art und Beschaffenheit der Dinge zu bestimmen, zunächst nicht auf das Material, sondern auf die Gestalt ankomme. Also blos einer schlechten Doctrinal-Definition wegen, werden Dinge behauptet, welche die gesunde Vernunft verwirft, und umgekehrt Begriffe verläugnet, welche außer Zweifel bestehen, und die, wenn sie auch nicht in den Quellen des geltenden Rechts anerkannt wären, doch den Grund ihrer Geltung in einem unabweislichen practischen Bedürfnisse haben würden.

Noch viel gewöhnlicher ist die Behauptung, daß nur körperliche Dinge Gegenstand einer s. g. univ. facti seyn können [57]); allein, wie ich glaube, nicht richtiger. Unter der

---

56) Gesterding a. a. O. S. 85 fg.

57) Sie findet sich bei allen von mir oben angeführten Schriftstellern.

Voraussetzung nämlich, welche die Gegner doch gewiß nicht in Abrede stellen wollen, daß man jedes wahre Begriffs-Ganze, welches man nicht zu den universitates juris zählt, eine facti universitas nennen dürfe, ist doch wahrlich nicht abzusehen, warum nicht Jemand seine ausstehenden Schuldforderungen, sein Geschäft mit Inbegriff der darauf sich beziehenden Activa und Passiva u. s. w. zum Gegenstande einer rechtlichen Verfügung soll machen dürfen. Und auch dafür fehlt es in unseren Quellen nicht an Belegen. So kommt das Vermächtniß des Calendarium (des Schuldbuchs, der Activa) vor, wodurch der Vermächtnißnehmer ein Recht nicht nur auf sämmtliche in das vermachte Calendarium zur Zeit des Todes eingetragenen Forderungen erhält, sondern auch auf die vom Erblasser eincassirten Capitalien, falls sie nach der Absicht desselben zur anderweitigen Belegung bestimmt waren, so wie auf die sonst vorräthigen und zu gleichem Zwecke bestimmten Gelder [58]. Ferner konnte das mensae negotium (das Banquier-Geschäft) mit den Activis und Passivis durch Vermächtniß, also mittelst einer Singular-Succession, auf einen Andern übertragen werden [59]. Und ist der Erbschaftsverkauf, so wie das fideicommissum hereditatis alienae im Grunde wohl etwas anderes, als die Uebertragung einer besonderen universites aus einem Gesammtvermögen, wobei der neue Erwerber nur als Singular-Successor erscheint (s. unten Note 105), mithin gerade die Eigenthümlichkeiten, weßhalb man die hereditas als juris universitas zu bezeichnen pflegt, nicht statt finden? Vor Allem aber beweis't wohl die Unzulänglichkeit der gewöhn-

58) L. 64. D. *de leg.* III. Vgl. L. 88 pr. D *de leg.* III. — S. auch Haubold opusc. ed. Wenck I. p. 539 sq. und p. 526 Nr I.

59) L. 77. §. 16. D. *de leg.* II. — Westphal von Vermächtnissen I. §. 208. — Auch bei uns wird bisweilen ein kaufmännisches Geschäft, eine Buchhandlung, ein einzelner Verlagsartikel mit Activis und Passivis überlassen.

lichen Behauptung das Vermächtniß einer pars quota des Vermögens (partitio legata), wobei als Rechtsobject eine Gesammtmasse erscheint, ähnlich dem Erbtheile, der Berechtigte aber nur als Singular-Successor eintritt [60]).

2) So wie nun die nämlichen Rechtsobjecte Gegenstand einer juris und facti universitas seyn können, eben so findet zwischen beiden auch keine wesentliche Verschiedenheit in Ansehung des juristischen Charakters einer universitas statt. Dieser kann nämlich nur darin bestehen, daß ungeachtet aller Veränderungen im Einzelnen, und ungeachtet alles Wechsels, der Begriff und das Rechtsobject im Ganzen dasselbe bleibt [61]). Dabei kommt natürlich immer die Art und Beschaffenheit der Bestandtheile einer universitas in Betracht; was zu dieser überhaupt nicht gehören kann, das kann begreiflich auch nicht an die Stelle eines aus derselben herausgegangenen Objects treten. Allein wesentliche Unterscheidungsmerkmale darf man hierauf nur nicht gründen wollen. Bei einem ganzen Vermögen oder einer pars quota desselben kann natürlich jedes dazu gehörige Stück durch irgend etwas anderes, was nur Werth hat, vertreten werden, bei einer Heerde Schaafe dagegen kann nur ein Stück derselben Gattung das andere vertreten. Aber für die juristische Bedeutung einer universitas macht dies keinen Unterschied. So wie das Vermögen eines Menschen dem Begriffe nach dasselbe bleibt, wenngleich der Inhaber seine Capitalien zum Ankauf von Grundstücken verwendet, oder wenn er seine Schuldforderungen eincassirt hat, eben so bleibt auch eine Schaafheerde ungeachtet alles Wechsels die nämliche, vorausgesetzt, daß sie als universitas Rechtsobject geworden ist, z. B. durch Vermächtniß, oder durch Verpfändung. Im Rechtssinne ist also die Heerde so gut eine universitas, wie das ganze Vermögen, nur daß

60) L. 26. §. 2. D. *de leg.* I. — Vgl. unten Note 105.

61) Vgl. hierbei Warnkönig a. a. O. S. 180 fg. (Nr. 3.)

ihr Object anders zu bestimmen ist [62]). Will man hierauf Distinctionen gründen, so reicht man mit den gewöhnlichen nicht aus. Denn von weiterem Umfange, wie bei der Heerde, ist das Rechtsobject schon bei der Taberna, wenn diese als universitas Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs ist, indem auch die verschiedenartigsten Dinge Object jenes Anspruchs werden können. Anders wäre die Sache wieder in Beziehung auf ein Calendarium, ein mensae negotium u. dgl. m. zu bestimmen, und bei einer an Andere überlassenen Erbschaft, wenngleich dadurch nicht die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erben begründet werden, findet doch in Ansehung der Vermehrung, der Verminderung, so wie der Vertretbarkeit des einen Objets durch das andere [63]), ein ähnliches Verhältniß statt, wie überhaupt bei dem Vermögen eines Menschen.

Was hier noch über die Bedeutung des Entstehungsgrundes einer universitas — ob das Gesetz, oder ob die Willkühr des Inhabers sie erschafft — für den gewöhnlich angenommenen Unterschied gesagt werden könnte, wird wohl, wie die Würdigung einiger anderen angeblichen Criterien für jenen Unterschied, passender bis zur Vergleichung des Peculiums mit den s. g. universitates facti ausgesetzt.

Werfen wir zuvörderst nur noch

B) einen Blick auf die hereditas, weil sich, was an dieser Stelle darüber zu sagen ist, mit wenig Worten abthun läßt. — Wer sich einen Erben ernennt, verspricht diesem dadurch das Vermögen, was beim Tode des Erblassers vorhanden ist, — was eben nichts anderes ist, als wenn Jemand sonst einen Anspruch auf eine Vermögensmasse, wie sie zu einer bestimmten Zeit beschaffen seyn werde, erhält. Diese Gesammtmasse nun erwirbt der Erbe durch einen Willens-

62) Vgl. hiermit Hasse a. a. O. S. 11 – 15.

63) L. 22. D. *de leg*. I. §. 18. J. *de legat*. —

Act, und macht sein Recht am Ganzen durch eine dingliche Klage geltend, was allerdings etwas Eigenthümliches ist, da sonst nur körperliche Dinge vindicirt werden können, weßhalb denn auch hier die Vindication durch solche Sachen vermittelt werden mußte[64]; hierbei findet dann aber eine eigentliche Vertretung des einen Objects durch ein anderes, was seiner Natur nach ebenfalls zu dieser universitas gehören kann, regelmäßig nicht weiter Statt, indem Niemand verpflichtet ist, sich in Ansehung der seinem Rechte unterworfenen Sachen den Verfügungen eines Dritten zu unterwerfen. Die Regel also: Surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatum est, soweit sie überhaupt gelten kann, hat im Wesentlichen gleiche Bedeutung für die s. g. juris universitates, wie für die übrigen universitates rerum. Es giebt indessen außer den oberwähnten noch andere, recht hervorstechende Eigenthümlichkeiten der hereditas, folgende nämlich: a) sie existirt im Rechtssinne auch ohne alles eigentliche Rechtsobject, indem der Erbe (soweit die auf besonderen Gründen beruhenden Einschränkungen ihm nicht zu Statten kommen) auch zur Zahlung der das Vermögen übersteigenden Passiva verpflichtet ist. In diesem Sinne sagt Pomponius (in der L. 119. D. *de V. S.*): „Hereditatis appellatio sine dubio continet etiam damnosam hereditatem; *juris enim nomen est*, sicuti bonorum possessio"; b) die hereditas jacens hat juristische Persönlichkeit (personae vicem sustinet), d. h. es wird der Erblasser in Ansehung der übertragbaren Rechtsverhältnisse noch als fortdauernd angesehen und die Erbschaft, als solche, ist nicht nur überhaupt einer Vermehrung und Verminderung unterworfen, sondern sie kann gewissermaßen als selbstständige Person Rechte erwerben und mit Verbindlichkeiten belastet werden[65]. Will man nun wegen dieser allerdings

64) Gaji inst. IV. 17.

65) Vgl. §. 2. J. *de her. inst.* Pr. J. *de stipul. servor.* L. 15 pr. D. *de int. in jure* (11. 1). L. 33 in f. D. *de a. r. d.* (41. 1).

wichtigen Eigenthümlichkeiten die hereditas eine juris universitas nennen, so mag man dies thun; nur darf man hieraus nicht einen allgemeinen Begriff einer juris universitas abstrahiren und diesen auf andere Gesammtheiten beziehen, indem dies allemal zu falschen Schlußfolgerungen führen würde [66]).

C) Die Quellen-Aeußerungen, worauf man hauptsächlich die Ansicht stützt, daß Peculien universitates juris seyen, sprechen, mit alleiniger Ausnahme der L. 20. §. 10. D. *de her. pet.* und der L. 1. C. *de castr. pec. milit.* (XII. 37.), nur von dem s. g. profectitium peculium. Ich übergehe die Stellen ganz, welche nichts anders sagen, als: ein peculium könne aus Allem bestehen, was irgend Gegenstand eines Vermögensrechts seyn könne, — aus Eigenthumsobjecten, dinglichen Rechten, Forderungen, Erbschaften u. dgl. m. Aber auch diejenigen, welche sagen, daß beim Peculium jedes Vermögensobject, — z. B. Geld durch eine Sache und umgekehrt diese durch Geld — vertreten werde [67]), vermögen einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Peculium und den s. g. universitates facti nicht zu begründen; sie enthalten nur die Anwendung des für alle wahren universitates

---

L. 22. D. *de fidejuss.* (46. 1). L. 21. §. 1 D. *de negot. gest.* (3. 5).

66) Auf einem argen Mißverständnisse beruht es, wenn Hoffmann (a. a. O. S. 22. Nr. 4.) das Vermögen einer Gesellschaft eine juris universitas gleich einer hereditas nennt, weil die L. 22. D. *de fidejuss.* unter den Beispielen von juristischer Persönlichkeit auch die societas mit aufführt. Societas hat hier die Bedeutung einer Genossenschaft mit dem Recht einer jurist. Person. Das Vermögen einer Privatgesellschaft aber kann weder in Ansehung der Begründung des Rechts der Socii auf dasselbe, noch des Verhältnisses zu Dritten als wahre universitas betrachtet werden. S. Hasse a. a. O. S. 31 fgg. und meine doctr. Pand. Vol. 2. §. 420 No. IV.

67) Z. B. L. 61. §. 1. D. *de reb. cred.* (12. 1) L. 22 pr. L. 23. D *de pec. leg.* (33. 8).

geltenden Prinzips, daß die dazu gehörigen Sachen durch andere Sachen, welche nach der Natur einer bestimmten universitas zu ihr gehören können, vertretbar seyen. Dies scheint denn auch ein neuerer Schriftsteller wohl gefühlt zu haben [68]; allein zu befangen in der Ansicht, daß das Peculium als juris universitas sich von einer universitas corporum wesentlich unterscheide (s. besonders S. 7), erklärt er sich hierüber also: „daß dasjenige, was aus einer Gesammtheit entsteht, zu ihr gerechnet wird, z. B. das junge Vieh zur Heerde, beruht nicht auf gegenseitiger Vertretung zwischen Preis und Sache, — — sondern auf den Grundsätzen von der Rechtserwerbung durch Zuwachs". Von einer Vertauschung zwischen Preis und Sache kann freilich bei einer aus körperlichen Dingen bestehenden universitas die Rede nicht seyn; allein aus den Grundsätzen vom Zuwachs läßt es sich wahrlich nicht erklären, weßhalb z. B. das Vermächtniß einer Heerde noch besteht, wenngleich seit der Testamentserrichtung alle damals zu ihr gehörigen Stücke aufgehört haben, zu existiren, oder auch durch Verkauf, Tausch u. s. w. aus derselben herausgegangen sind [69], — weßhalb der Eigenthümer einer in usumfructum gegebenen Heerde ohne Weiteres das Eigenthum der Stücke erhält, welche von dem Nutznießer an die Stelle der abgängig gewordenen substituirt sind [70] u. s. w. Hier sind vielmehr Grundsatz und Anwendung die nämlichen, wie beim Peculium, nur der Gegenstand ist verschieden; daß dies aber nicht als wesentlich in Betracht kommen kann, ist oben bereits gezeigt worden. Noch weniger ist ein solcher Unterschied durch eine Berufung auf die Stellen zu rechtfertigen, welche den Satz ausdrücken, daß das Peculium sich vermehren und vermindern könne, als ein rechtlichen Ansprüchen

---

68) Hoffmann a. a. O. S. 32 am E. fg.

69) S. z. B. L. 22. D. *de leg*. I.

70) L. 68 in f. L. 69. L. 70. §. 2. 3. D. *de usufr*. (7. 1).

unterworfenes Begriffs-Ganze aber stets das nämliche Object bleibe; (oder wie Paulus in der L. 32. §. 1. *de pec.* sagt: „et augmenti, et decessionis rationem haberi oportet, et ideo, sive hodie nihil sit in peculio, sive accesserit aliquid, praesens status peculii spectandus est"). Denn es bedarf wohl nicht einmal der Bemerkung, daß dies nothwendig von jeder rerum universitas als solcher gelten muß [71]. Nur eine Stelle darf hier nicht übergangen werden, weil sie uns Veranlassung giebt, von einer im Begriffe selbst liegenden Eigenthümlichkeit des Peculiums etwas zu sagen. „Peculium (heißt es bei Marcianus in L. 40 pr. D. *de pec.*) nascitur, crescit, moritur, et ideo eleganter Papirius Fronto dicebat, *peculium simile esse homini*". Sollte dadurch nur der triviale Gedanke ausgedrückt werden: wie überhaupt etwas entsteht, zunimmt, abnimmt und wieder vergeht, eben so läßt sich dies auch vom Peculium sagen, — so würde die freilich ziemlich roh ausgedrückte Bemerkung, welche Accursius zu den Worten *pec. simile esse homini* macht: eadem ratione et asino" nicht ohne Grund seyn. Allein gewiß liegt bei diesem eleganter dictum des Papirius Fronto ein höherer Gedanke zu Grunde. Ein Sklave war überall nicht, ein Hauskind wenigstens kein vollständiges Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Was sie erwarben, das wurde dem Hausherrn erworben; verbindlich machen konnten sie diesen nicht (wozu später nur die Einschränkungen durch die quod jussu, de in rem verso, institoria und exercitoria actio kamen). Sollte nun dem einer Familiengewalt unterworfenen Menschen irgend ein freier Verkehr gestattet werden, ohne Vernichtung des Grundsatzes, daß ihm keine vollständige Persönlichkeit zukomme, so mußte man diese Persönlichkeit für gewisse Zwecke fingiren, und dies geschah' denn hier so, daß man dieselbe auf das Ver-

---

71) S. z. B. L. 21. 22. D. *de leg.* I. L. 21. §. 1. D. *de exc. rei jud.* (44. 2). — L. 18 pr. D. *de pignor.* (20. 1).

mögen selbst bezog: dieses erwirbt, wird mit Verbindlichkeiten belastet und in Anspruch genommen, wo und bei wem es sich auch befinden möge [72]). Damit hängt denn auch die de peculio actio wider den Hausherrn zusammen; diesem gehört eigentlich das Peculium, er muß also auch die auf demselben haftenden Verbindlichkeiten anerkennen, jedoch, da hierbei als eigentliches Subject der Verbindlichkeit das Peculium selber betrachtet wird, nur soweit dasselbe reicht [73]). — Eine juristische Aehnlichkeit zwischen der hereditas und dem peculium wäre mithin allerdings vorhanden: das *personae vicem sustinet*, wenngleich nur ausgesprochen von der ersteren, kann auch auf das letztere bezogen werden; beide also sind juristische Personen, und ich zweifle nicht, daß die Vertheidiger des allbeliebten Gegensatzes zwischen juris und facti universitates sich sehr freuen werden, endlich doch ein feststehendes Merkmal gefunden zu haben, wodurch derselbe einige Realität enthält. Indessen dürfte der Sache dadurch schwerlich etwas geholfen seyn. Ich will zuvörderst dagegen nur erinnern, daß man doch immer nicht hierin, sondern in etwas ganz Anderem — in der Beschaffenheit der Bestandtheile des Begriff-Ganzen und in dem s. g. Grundsatze res succedit in loc. pretii et pretium in locum rei den Aehnlichkeitspunkt zwischen hereditas und peculium suchte [74]), —

---

72) L. 32 pr. in f. D. *de pec.* — „qui cum servo contrahit, universum peculium ejus, quod ubicumque est, velut patrimonium intuetur.

73) S. hier überhaupt die Pandektentitel *de pecul.* und *quando de pec. actio annalis est.* — Andere Einschränkungen, daß z. B nur binnen einem Jahre nach der Einziehung geklagt werden könne, die Gläubiger sich einen Abzug dessen, was das Peculium dem Hausherrn selber schuldigt, gefallen lallen müsse u. s. w., kommen hier nicht in Betracht

74) Zwar spricht auch Hoffmann (a. a. O. S. 32) von der jurist. Persönlichkeit des Peculiums. Indessen sucht er damit keine prakti-

daß es mithin in jedem Falle höchst bedenklich um einen Begriff stehen muß, den man nur dadurch retten kann, daß man ihm bald diese, bald jene Grundlage giebt! Betrachten wir aber vollends die Bedeutung, welche die Idee der Persönlichkeit für die hereditas und welche sie für das peculium hat, so werden wir bald finden, daß eine materielle Aehnlichkeit beider Begriffe sich schlechterdings hieraus nicht ableiten läßt. Die hereditas ist ein Rechtssubject, — weil dadurch eine erloschene Persönlichkeit als noch fortdauernd gedacht, der Erblasser in seinen übertragbaren Rechtsverhältnissen repräsentirt und der unmittelbare Uebergang des Vermögens auf einen Anderen vermittelt wird; das Peculium wird gewissermaßen als Person gedacht, weil seinem Inhaber die persönliche Selbstständigkeit fehlt, — also, damit rechtliche Handlungen und Rechtsverhältnisse möglich werden, welche sonst nicht würden erfolgen können. Zwischen beiden Begriffs-Ganzen finden die allerwichtigsten Verschiedenheiten statt, — ja diese stehen zum Theil in Verbindung mit dem Grunde, weßhalb die Persönlichkeit hier fingirt wird. Bei der hereditas ist es lediglich der Gesichtspunkt der Universalsuccession und die Möglichkeit, die Gesammtmasse als ein Ganzes von Rechten (und Verbindlichkeiten) mit einer dinglichen Klage zu verfolgen, worauf hier alle Eigenthümlichkeiten beruhen: es ist eben das Recht, den Erblasser zu repräsentiren, was hier in Anspruch genommen wird. Bei dem Peculium dagegen giebt es weder eine Universalsuccession, noch eine dingliche Universalklage; Succession ist hier überhaupt etwas sehr Außerwesentliches und Zufälliges, und dem Veranlassungsgrunde wie den Wirkungen nach durchaus nicht unterschieden von der Nachfolge in irgend ein anderes Recht oder Begriffs-Ganze, wofür der Gesichtspunkt einer Universalsuccession nicht statt findet. Wohl aber hat

schen Resultate zu verbinden, sondern Alles dreht sich auch bei ihm wesentlich um den Satz: res succedit in locum pretii u. s. w.

die de peculio actio viel Eigenthümliches, wodurch das Recht des Peculiums von der hereditas wie von jedem anderen Begriffs-Ganzen wesentlich unterschieden wird. Ja selbst in sofern ein Erbschaftsgläubiger Ansprüche an die Erbschaft macht, finden sich Verschiedenheiten, welche eine Gleichstellung der hereditas und des peculium auch in dieser Beziehung nicht einmal zulassen: der Gläubiger klagt wider den Erben (falls diesem nicht die bekannten Einschränkungen zu Statten kommen), auch wenn gar keine Masse vorhanden ist [75]; ohne allen Inhalt aber kann das Peculium nicht als existirend betrachtet werden, und nur in dem einen Falle findet die de pec. actio gegen den statt, welcher es nicht hat, wenn er böslicher Weise aufgehört hat, es zu besitzen, mithin eben durch die Art der Entfremdung sich obligirt hat [76]. Ferner: die Erbschaftsgläubiger können ihre Forderungen nach wie vor wider den Erben geltend machen, wenn dieser auch die ganze Erbschaft verkauft hat [77] (und hier würde man denn allerdings sagen dürfen: pretium succedit in locum rei, wenn man nur überhaupt bei der Bildung dieser Regel an jene Anwendung gedacht hätte); die de peculio actio dagegen trifft nicht den, welcher den Sclaven mit dem Peculium verkauft und den vollen Preis dafür erhalten hat [78], da das Peculium, solange es dem Sclaven nicht entzogen wird, da existirt, wo dieser ist. Genug, wenn man auch die Fiction einer gewissen Persönlichkeit für hereditas und peculium als einen Aehnlichkeitspunkt betrachten will, wodurch die Bezeichnung beider als universitas juris gerechtfertigt erscheint, so hat man doch weiter nichts als einen Na-

---

75) L. 50 pr. D. *de her. pet.* L. 119. D. *de verb. sign.*

76) L. 21. L. 36. D. *de pecul.*

77) L. 2. C. *de her. vel act. vend.* (4. 39). L. 2. C. *de leg.* (6. 37).

78) L. 32 §. 2. D. *de pecul.*

men, aus welchem für die Sache selbst nicht das Geringste gefolgert werden kann. Gebe man daher eine nichtssagende Benennung ganz auf, welche bei der Neigung des Zeitalters zu Abstractionen nur dahin führen kann (und eben dahin geführt hat), sich einen s. g. allgemeinen Begriff einer universitas juris zu bilden und aus diesem dann wieder Allerlei zu argumentiren!

Oder man will vielleicht sagen: die Gesetze hätten besondere juristische Wirkungen mit hereditas und peculium verknüpft, wodurch die Zusammenstellung beider unter einen Begriff und die Bezeichnung dieses Begriffs durch universitas juris gerechtfertigt erscheine. Ist es denn, frage ich, nicht etwas rein Juristisches, daß man eine Heerde, gleich einem Hause, als ein Ganzes vindiciren kann, ohne ein Recht an allen Theilen derselben zu haben? daß so sehr der Rechtsbegriff hier vorherrscht, daß selbst nicht dem, welcher Eigenthümer eben so vieler einzelner Stücke von der Heerde ist, wie der Andere, ein Miteigenthum an dem Ganzen zusteht? daß sogar der noch die Heerde als die seinige in Anspruch nehmen kann, welcher an die Stelle verloren gegangener Stücke andere von einem Nichteigenthümer bona fide kaufte (also nur den Verjährungsbesitz daran erhalten konnte), auch wenn blos die angekauften noch übrig sind [79]? Ich wüßte nicht, aus welchen Gründen man dies bestreiten wollte [80]. Wer sich die Mühe nimmt, unbefangen die Sache zu prüfen, wird sogar zugeben müssen, daß nach der Art, wie die röm. Juristen hier den Gegenstand aufgefaßt haben,

---

79) L. 1. §. 3. L. 2. L. 3 pr. D. *de rei vind.* — S. auch Roßhirt a. a. O. S. 6.

80) Gesterding a. a. O. S. 92 äußert sich hierüber so: „daß man die Herede vindiciren kann, ist etwas Besonderes. Zwar, wenn man die röm. Ideen einmal kennt, ist auch dies nichts Besonderes!" Was er damit eigentlich sagen wollte, ist ihm selber vermuthlich nicht klar geworden. Vgl. auch die Note 83.

die s. g. facti universitates (die Heerde mag hier einmal als Repräsentanten derselben gelten) in dieser Beziehung der hereditas wesentlich gleich stehen: der Erbe vindicirt dieselbe von Jedem, welcher pro herede oder pro possessore besitzt, ohne sich auf die Frage einlassen zu dürfen, ob die einzelnen Sachen wirklich zum Vermögen des Erblassers gehören [81]), und wenn er mit der auf das Ganze gerichteten hereditatis petitio abgewiesen ist, so kann er nun auch nicht mehr einzelne Theile oder Sachen mit derselben fordern [82]); auf ähnliche Art darf denn auch der mit der vindicatio gregis zurückgewiesene Kläger hinterher nicht einzelne Stücke dieser Heerde vindiciren [83]).

Wenn endlich die Begründungsart der universitates den Unterschied rechtfertigen soll (indem nämlich, wie man sagt,

---

81) S. meine doctr. Pand. Vol. 3. §. 706. §. 709. zu Anfang. — Vgl. auch L. 19 pr. et §. 2. L. 62. D. *de a. r. d.* (41. 1), woraus sich ergiebt, daß der Erbe selbst solche Sachen mit der hered. pet. in Anspruch nehmen kann, welche überall nicht zum Vermögen des Verstorbenen gehörten, oder worüber ihm doch kein Verfügungsrecht zustand.

82) L. 7. §. 4. D. *de exc. rei jud.* (44 2).

83) L. 21. §. 1. D. eod. — Gesterding a. a. O. findet dies zuerst „merkwürdig", rechtfertigt es dann durch den Grund, daß doch das einzelne Haupt als Theil in dem aberkannten Ganzen enthalten sey, zieht hieraus die Folgerung: es sey die Vorstellung unrichtig, wenn man sich unter der universitas etwas von den einzelnen Sachen Verschiedenes denke und schließt zuletzt mit der Bemerkung: bei allem dem scheine es doch, als wenn die Sätze des röm. Rechts hier nicht wohl zusammengefügt seyen! — So ein wunderliches Gemisch einander durchkreuzender und widersprechender Sätze in wenigen Zeilen ist mir noch nicht vorgekommen. Und woher dies Alles? Blos um einen schlechten Einfall irgend eines alten Dogmatikers der Welt zu erhalten! Denn nur das dunkele Gefühl einer völligen Grundlosigkeit der vertheidigten Idee, im Conflict mit der Anhänglichkeit an einen traditionellen Satz konnte so unklare Vorstellungen erzeugen.

die juris universitates durch das Gesetz selbst, die facti universitates durch menschliche Willkühr gebildet werden), so ist wohl nichts leichter, als diese Idee zu widerlegen, so viele Jahre sie auch als unumstößliche Wahrheit gelehrt und von Einem dem Anderen nachgeschrieben und nachgebetet ist. — Wurde es etwa nicht durch die reine Willkühr des Hausherrn bestimmt, aus welcher Art von Sachen und aus wie vielen ein Peculium bestehen sollte? Und wiederum auf der anderen Seite: ist nicht eben die Zahl der Sclaven, welche zu dem Begriff einer familia servorum (also einer facti universitas) gehören sollen, rechtlich bestimmt [84])? Will man sich indessen auch hier wieder dahinter verstecken, daß dies eigentlich so nicht gemeint sey, sondern nur, daß das Vermögen eines Menschen überhaupt, so wie die besondere Art desselben, welche Peculium genannt werde, gleichviel wie es entstanden sey, durch das Gesetz ganz besondere juristische Eigenthümlichkeiten erhalte, — so kann sich dies doch nur auf die ideelle Natur aller Begriffs-Ganzen als solcher beziehen. Wem ein Peculium legirt oder verpfändet ist, der verliert dadurch freilich sein Recht nicht, daß alle einzelnen Objecte sich ändern; allein genau dasselbe gilt ja von dem, welcher durch Vermächtniß oder Pfandrecht einen Anspruch auf eine s. g. facti universitas erhalten hat.

Ich glaube hiermit meiner Aufgabe im Wesentlichen genügt zu haben. Denn was das castrense peculium anbetrifft, so ist oben bereits erklärt, weßhalb dieses in der L. 20. §. 10. D. *de her. pet.* neben der Erbschaft erwähnt wurde, und die Worte der L. 1 in f. C. *de castr. pec. milit.* „emta ex castrensi peculio praedia ejusdem conditionis efficiantur" drücken nur den an sich höchst trivialen Satz aus, daß das für ein Object eines gewissen Vermögens Angeschaffte Theil dieses Vermögens werde [85]), hatten aber in der angeführten

---

84) L. 40. §. 8. D. *de verb. sign.*

85) Schweppe (röm. Privatr. §. 92.) nennt es einen Grundsatz.

Stelle allerdings Gewicht und Bedeutung, da es auf rein positiven Rechtsbestimmungen beruhet, was zum castrense oder qu. castr. peculium zu rechnen sey. Vollends aber von dem s. g. adventitium peculium muß nothwendig ganz dasselbe gelten, was von jedem Vermögen gilt, seitdem der Vater das Kindergut überhaupt nicht mehr jure peculii einziehen durfte, sondern ein der Gewalt unterworfenes Kind gleich einem selbstständigen Menschen ab intestato beerbt wurde; nur steht regelmäßig dem Vater Nießbrauchs- und Administrationsrecht an demselben zu, wodurch indessen die Behauptung Höpfners auch nicht den entferntesten Schein von Wahrheit enthält, daß ein Sohn sein Vermögen von dem Vater mit einer dinglichen Universalklage fordere, wobei denn der Grundsatz gelte: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei [86])! Kommt ein Kind in die Lage, sein Vermögen vom Vater fordern zu dürfen, so geschieht dies auf ähnliche Art, wie wenn der ehemalige Pflegbefohlene das Seinige vom Vormunde zurückfordert; wie denn bekanntlich der Vater in Ansehung der Veräußerung von Peculiarsachen ganz besonderen Einschränkungen unterworfen ist, und überhaupt der Verwaltung halber levem culpam zu prästiren hat, mithin ganz gewiß nicht ein Object statt des anderen substituiren darf.

Bei einigen neueren Schriftstellern nun sind die hier verworfenen Ideen allerdings theilweise aufgegeben. So erklärt Schweppe die Regel für falsch, daß bei einem Vermögen ein neues Object an die Stelle des alten trete [87]); allein sonst trägt auch er wieder die alten Begriffe vor: eine univ. rerum sey eine juris univ., wenn juristisch, facti wenn nur im gemeinen Leben auf den Inbegriff gesehen werde; juris univ. sey das ganze Vermögen eines Menschen, alle anderen universitates seyen im Ganzen (was heißt

86) a. a. O. §. 278. S. 200 der neuesten Ausg.

87) röm. Privatr. §. 92.

dies?) facti. Und um den Begriff der juris univ. recht wichtig zu machen, wird auf L. 1. C. *de cast. pec. milit.* Bezug genommen und bemerkt: der nämlichen Person komme immer nur ein Vermögen zu [88]).

Thibauts Darstellung unterscheidet sich von der gewöhnlichen eigentlich nur dadurch, daß er die Regel: res succedit u. s. w. nicht in der häufig behaupteten Ausdehnung vorträgt, sondern nur sagt: es müsse der Besitzer einer univ. juris, wenn er zur Herausgabe verpflichtet sey, alles aus den Mitteln der universitas oder sonst für dieselbe Angeschaffte, dem, welchem sie zufalle, herausgeben [89]).

Mackeldey sagt: gegen die gewöhnliche Unterscheidung von universitas facti, als einer Mehrheit körperlicher Sachen, und von universitas juris, für das Vermögen eines Menschen, sey an sich nichts einzuwenden, doch sey die Regel: res succedit u. s. w. nicht ganz richtig. Sie trete auch bei der univ. juris nur dann ein, wenn diese Gegenstand einer Universalsuccession sey, wobei denn noch in einer Note bemerkt wird; beim Peculium gelte sie in Beziehung auf dessen Vererbung und auf die actio de peculio [90]).

---

88) Damit sollte also gesagt seyn: facti universitates könne Jemand viele haben, aber nur eine juris universitas. Dachte aber S. nicht daran, daß bisweilen die einzelnen Arten der Peculien als besondere für sich bestehende Vermögensbegriffe in sehr wichtigen Beziehungen von einander geschieden werden? Man s. z. B. L. 1. §. 9. D. *de separat.* (42. 6.) — L. 1 in f. L. 2. D. *de Scto Mac.* (14. 6) (vgl. mit L. 3. §. 2. in f. eod.). Und auch in Beziehung auf einen homo sui juris kommt eine solche Scheidung vor: L. 17. §. 1. D. *de test. milit.* (29. 1). L. 15. D. *de testam. tut.* (26. 2).

89) Syst. des Pand. R. Th. I. §. 175. Dies scheint auch die Ansicht v. Wening-Ingenheims zu seyn (Lehrb. Bd. I. §. 118.).

90) Lehrb. d. R. R. §. 150. der 10ten Aufl. — Aehnlich Seuffert Lehrb. des prakt. Pandektenrechts §. 62. Not. 51.

Warnkönig [91]) hat es geflissentlich auf eine Vertheidigung des Unterschiedes abgesehen, wenn er sich gleich auf das besondere Recht der juris universitates nicht näher einläßt [92]). Er erfordert dreierlei zum Daseyn einer universitas: 1) eine Anzahl mehrerer einzelner Gegenstände; bestehen diese aus Rechten, so sey eine juris universitas vorhanden, die man aber auch eben so gut jurium universitas nennen könne; denn aus Rechten und nicht aus den Gegenständen, worauf sich die Rechte beziehen, sey das patrimonium, hereditas, peculium gebildet, und es sey eine Vermengung der Begriffe, diese universitas mit der aus körperlichen Sachen bestehenden unter einen Begriff zu bringen. (Bei diesem Gegensatz zwischen einem Vermögen und einem Verein körperlicher Sachen fehlt offenbar noch ein Drittes, nämlich eine aus Rechten, die nicht ein Vermögen bilden, bestehende Gesammtheit, — universitas hominum. Doch auch hievon abgesehen, so ist es ja für den juristischen Charakter eines Begriffs-Ganzen, wie W. selbst ihn unter der folgenden Nummer bestimmt, im Wesentlichen gleichgültig, aus welcher Art von Rechtsobjecten die universitas besteht.) — 2) Verbindung der Rechte oder Sachen zu einem Ganzen, das als ein eignes *corpus* angesehen und als solches von den es bildenden Bestandtheilen unterschieden werde; durch diese Verbindung müsse die Gesammtsache juristisch anerkannt seyn. — Bei der universitas von Rechten sey die Verbindung eine rein

91) In der erwähnten Abhandlung und in den comment. jur. Rom. priv. T. I. §. 73. und §. 90.

92) Zwar findet sich in der Abhandl. S. 177. Note 14. bemerkt: er habe in den comment. eine von den bisherigen Darstellungen verschiedene, über die univ. juris gegeben. Allein in den comment. findet sich (§. 90.) blos die Bemerkung: die jur. universitas sey das Vermögen eines Menschen, und die Regel: res succedit u. s. w. in allzu großer Ausdehnung verstanden, falsch.

juristische und fingirte; — das Privatrecht erkläre die mit einer Person verbundenen Rechtsverhältnisse (Ansprüche und Verbindlichkeiten) als ein Ganzes, eine Gesammtmasse, die von den einzelnen in ihr enthaltenen Rechten verschieden sey. Bei den aus körperlichen Sachen gebildeten universitates sey die Verbindung der einzelnen Sachen zum Ganzen, ihrem Ursprunge nach, keine juristische, sondern eine natürliche in der gewöhnlichen Welt vorhandene und durch unsere äußeren Sinne wahrnehmbare. — Man brauche nicht Jurist zu seyn und keine juristischen Begriffe oder Fictionen zu Hülfe zu nehmen, um in einer Heerde, einer Bibliothek, einem Viergespann u. s. w. Gesammtganze zu erblicken; der Jurist behandle diese Massen nur deshalb als ein Ganzes, weil sie sonst allgemein nach den gemeinsamen Vorstellungen der Menschen so angesehen werden, — der Begriff aus dem gewöhnlichen Leben aufgegriffen, werde nur dadurch ein Rechtsbegriff, daß er genau bestimmt und streng juristisch angewandt werde. (Also die wesentlichen Merkmale eines juristischen Begriffs-Ganzen erkennt W. so gut für eine Heerde u. s. w. als für ein Vermögen an; unmerklich geräth er dabei aber auf die alte Idee von einem Gegensatz der durch das Gesetz und durch die Willkühr des Eigenthümers gebildeten universitates. Wäre diese Ansicht von einer Verschiedenheit des Ursprungs der universitates auch wahr, so würde dies doch in der Sache selbst einen Unterschied nicht begründen können, wie denn W. einen solchen in der That auch nicht annimmt. Indessen glaubt er gewiß selbst nicht, daß die Begriffe von Erbschaft und Peculium erst durch das Gesetz — das positive Recht — erschaffen seyen. Er wird bei unbefangener Prüfung vielmehr zugeben, daß auch jene Begriffe im gewöhnlichen Leben entstanden und durch das positive Recht nur genauer bestimmt, und theilweise ganz eigenthümliche juristische Wirkungen mit denselben verknüpft sind. Und so bleibt denn nur die unkörperliche Natur des Objects übrig.

welche W. hier ebenfalls wieder hervorhebt. Allein dies kann hier keinen Unterschied begründen, indem ja jedes Begriffs-Ganze als solches etwas unkörperliches ist, oder, wie W. selber sehr gut gesagt, als ein eignes corpus angesehen wird, verschieden von den es bildenden Bestandtheilen). — 3) Als drittes Merkmal einer universitas giebt W. an, daß die einzelnen Theile ihre Bedeutung als Einzelheiten verlieren und lediglich als Theile eines Ganzen in Betracht kommen (dies folgt eigentlich schon aus dem zweiten Merkmal). Daher behalte denn die universitas trotz aller Veränderung und allem Wechsel der das corpus bildenden Bestandtheile ihre Identität. In Ansehung dieses Erforderniſſes nun — der Vertretbarkeit der einzelnen zu der universitas gehörigen Gegenstände — (was W. selbst einen Hauptpunkt bei der Begriffsbestimmung einer universitas nennt) seyen alle universitates einander gleich. — Man sieht aus dieser ganzen Darstellung, daß W. die alte Doctrinal-Unterscheidung für unumstößliche Wahrheit hielt und nur haltbarere Gründe dafür aufzufinden bemüht war, als die gewöhnlich vorgebrachten. Wäre er nicht hievon ausgegangen, so würden schon die von ihm selbst angegebenen Merkmale oder Bedingungen der universitates rerum ihn auf ein wesentlich verschiedenes Resultat geführt haben.

In der nämlichen Voraussetzung ist auch Hofmann [92a]) befangen, und seine Ueberzeugung von deren Richtigkeit ist so groß, daß er meint, das Abläugnen des hier bestrittenen Unterschiedes sey „für ein bloßes Paradoxon aus dem Naturrechte zu halten" [93]); denn im röm. Rechte seyen beide Begriffe so wesentlich verschieden, und dieser Unterschied trete allenthalben so deutlich hervor, daß, wenn in dieser Lehre

---

92a) a. a. O. — Er kennt übrigens weder meine, noch Hasse's Abhandlung, und kennt überhaupt, oder kennt wenigstens, außer Höpfner und Mackeldey, keinen Schriftsteller.

93) a. a. O. S. 7.

früher ein Fehler begangen worden, er eher darin liegen dürfte, daß man beide Begriffe unter einen und denselben Gesichtspunkt gebracht, als darin, daß man sie getrennt habe; und wiederum: man werde eher verlegen, eine Uebereinstimmung zwischen den juris und facti universitates, als eine Verschiedenheit zu finden (S. 15). — Die wesentlichen Argumente, worauf eine so stark ausgesprochene Ueberzeugung beruht, sind oben bereits geprüft; es mag hier nur noch bemerkt seyn, daß H. die s. g. juris universitates eine Masse, die facti univ. eine Gesammtheit benannt wissen will, allein zugiebt, daß beide „von den Gesetzen als eine Sache betrachtet werde" (S. 16), beide, sofern sie als ein einiges Ganze gedacht werden, auf einer Erdichtung beruhen (S. 18), auch sonst wesentliche Gleichheit derselben annimmt (z. B. S. 41. S. 70 u. a. a. O.). Allerdings nennt er auch eine Reihe von Verschiedenheiten zwischen beiden, von denen, wie sich erwarten läßt, an der Spitze stehen: daß die Masse auf einer gesetzlichen, die Gesammtheit auf einer blos willführlichen Erdichtung beruhe (S. 19. 20), daß die Masse einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten bilde, die Gesammtheit eine aus mehreren einzelnen Körpern zusammengesetzte Sache sey, jene auch die Eigenschaft einer juristischen Person habe, mit der Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu begründen (S. 39), — lauter Sätze, von deren Bedeutung schon zur Genüge die Rede gewesen ist. Anderes ist geradezu falsch (z. B. wenn S. 22 der Begriff einer fingirten Persönlichkeit auf jede Vermögensmasse bezogen wird, — ferner, wenn S. 49 auch in Beziehung auf das Peculium ein Universalerwerb angenommen wird, was, sofern das Pec. nicht als Erbschaft erscheint, entschieden falsch ist, — sodann, wenn gesagt wird: zu einer Masse könne nur das gerechnet werden, woran diesem Vermögen volle Rechte zustehen, zu einer Gesammtheit hingegen auch solche einzelne Dinge, worauf der Inhaber des

Ganzen keinen Anspruch habe [94]) u. s. w.). Wieder anderes, woraus sich die juristische Gleichheit zwischen den s. g. universitates juris ergeben soll, ist so weit herbeigeholt und an so zufällige Aehnlichkeitspunkte geknüpft, daß auf diese Art es ein Leichtes seyn würde, die Aehnlichkeit der hereditas mit jedem anderen Rechte darzuthun [95]).

Auch v. Buchholtz [96]) verheidigt die Eintheilung der universitates in juris und facti, ohne für deren Begründung irgend etwas Erhebliches beizubringen. Denn dafür wird man die Bemerkung nicht gelten lassen dürfen, daß hereditas, peculium und dos zu den jura, grex u. s. w. zu den res gezählt worden seyen, und eben so wenig die ohne allen Beweis hingestellte Behauptung, daß die Bestimmung der L. 50 pr. *de hered. petit.* „hereditas etiam sine ullo corpore juris intellectum habet'' auch von der dos und dem

94) S. 35 fg. — Offenbar verführte die Bestimmung über die vindicatio gregis, welcher fremde Häupter beigemischt seyen, den Vf. zu dieser Abstraction. Indessen ist dieses angebliche Unterscheidungsmerkmal in doppelter Beziehung falsch; einmal, sofern der Vindicant ja die fremden Häupter nicht behalten darf, sodann aber, sofern auch die hered. petit. auf Objecte geht, die nicht zum erbschaftlichen Vermögen gehören. S. oben Note 81.

95) Beispiele bieten sich ganz ungesucht in der ganzen Schrift dar. Ich mache nur aufmerksam auf S. 37 fg., wo von einer angeblichen Verschiedenheit der Gewährleistungs-Verbindlichkeit von Seiten des Verkäufers einer juris und facti univ. die Rede ist. Indessen dasselbe, was L. 5. D. *de evict.* von der Evictionsleistungs-Verbindlichkeit dessen sagt, welcher einen Sclaven cum peculio verkaufte, wird auch in andern Stellen (L. 2 pr. D. *de her. v. act. vend.* und L. 1. C. *de evict.* 8. 45) für den Verkäufer einer Erbschaft bestimmt, nämlich daß der Verkäufer, außer wenn er in dolo ist oder die Gewährleistung in Beziehung auf einzelne Sachen versprach, wegen der Eviction der speciellen Bestandtheile nicht einzustehen habe. Auch werden in L. 33. D. *de aedil. ed* (XXI. 1) hereditas, peculium und instrumentum fundi zusammengestellt.

96) In der angef. Abhandl. S. 43 fgg.

peculium gelte, da es doch nur heißt: die Erbschaft existirt ohne eigentliches Rechtsobject, was von dem Peculium und der Dos gewiß nicht gesagt werden kann.

Auf andere Art sucht Gesterding [97]) die Richtigkeit der Eintheilung zu demonstriren: die Beziehung eines Inbegriffs von Sachen auf das berechtigte Subject bildet die universitas juris [98]), wohin auch der Brautschatz gerechnet werden muß, wenngleich im röm. Recht das Vermögen eines Menschen, namentlich die Erbschaft und das Peculium vorzugsweise unter universitas verstanden wird (wegen L. 20. §. 10. D. *de her. pet.*); dieser entgegengesetzt ist die univ. facti, oder corporum, die nur aus einem Verein gleichartiger körperlicher Sachen bestehen kann, und sich von der juris universitas dadurch unterscheidet, daß alle dazu gehörigen Sachen als unum corpus zu betrachten sind, was von jener unmöglich gesagt werden kann. (Warum nicht? Ich sollte denken, wenn überhaupt eine Mehrheit nicht zusammenhängender Obiecte so genannt wird, so kann durchaus nichts darauf ankommen, ob die einzelnen dazu gehörigen Dinge körperliche oder unkörperliche sind; denn nur die fingirte Einheit wird so bezeichnet, nicht die Qualität der Objecte). Von der Unrichtigkeit der Idee, daß nur gleichartige körperliche Sachen eine univ. bilden könnten und nur eine corporum universitas möglicher Gegenstand einer Vindication sey, ist oben schon die Rede gewesen.

Ein kurzer Aufsatz von Roßhirt [99]) enthält zwar eine Anerkennung der gewöhnlichen Eintheilung der universitates, so wie der Ansicht, daß die universitas facti nur aus körperlichen Dingen bestehen könne, zugleich aber auch die richtige Bemerkung, daß man das besondere Recht der s. g.

---

97) a. a. O. §. 1. S. 74 fgg.

98) Von einer ähnlichen Idee ging auch Hoffmann aus, a. a. O. S. 3. Nr. 3.

99) Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht S. 114 fgg. (Nr. 1.)

juris universitates nicht generalisiren dürfe, sondern Alles im Einzelnen bestimmen müsse. Und in der That ist eben dies der Grundgedanke der ganzen vorstehenden Abhandlung. Allein gerade in jener Eintheilung ist hier die Wurzel des so höchst verderblichen Generalisirens zu suchen. Erst als der Gegensatz zwischen juris und facti universitates in die Doctrin eingedrungen war und eine gewissermaßen technische Bedeutung erhalten hatte, gerieth man auf Folgerungen, deren Unrichtigkeit jetzt wohl von den Meisten eingesehen wird, wohin z. B. die Regel gehört: in universalibus res succedit u. s. w. und die derselben beigelegte allgemeine Bedeutung, ferner die seltsame Idee, daß man ein Recht an dem eignen Vermögen mit einer dinglichen Universalklage verfolgen könne u. dgl. m. Er giebt also ganz entschieden Irrthümer, welche wir ohne die Benennung juris und facti universitates nicht hätten. Wenn man indessen dennoch meint, daß recht verstanden der Unterschied wahr sey, so kann dies wahrlich kein Grund seyn, eine bloße Doctrinalbezeichnung beizubehalten, die so argen Mißverhältnissen ausgesetzt ist. Denn, was heißt dies recht verstanden? Doch wohl nur, daß man ein einmal gangbar gewordenes Kunstwort, um es vor dem Untergang zu retten, so lange dreht und deutelt, bis es nothdürftig auf einige mühsam zu diesem Behuf zusammengesuchte Rechtssätze paßt. Oder man beweise mir, daß sich aus der Zusammenstellung von hereditas und peculium unter einen Begriff und der Bezeichnung desselben durch universitas juris auch nur ein fruchtbarer Gedanke entwickeln läßt (d. h. nicht blos, daß man unter dieser Rubrik einige wahre Rechtssätze vortrage, sondern daß dadurch die richtige Erkenntniß der Lehre in irgend einem Punkte gefördert werde), — und ich werde mich gerne belehren lassen. Wäre indessen die hier bekämpfte Idee blos eine unfruchtbare zu nennen, so möchte es immer hingehen. Allein sie dient zugleich dazu, Irrthümer und schiefe Ansichten über die Sache zu befördern. Bedenklich muß schon der

Umstand machen, daß auch die neueren Vertheidiger des Unterschiedes keineswegs einig sind, weder über den Grund, noch über die rechtliche Bedeutung des Begriffs einer universitas juris; man befindet sich also in jedem Falle hier auf sehr unsicherem Boden. Dazu kommt aber noch, daß Jeder seinem Begriffe Realität und eine möglichst ausgedehnte practische Bedeutung zu verschaffen suchen wird; meistens wohl durch consequente Schlußfolgerungen aus dem selbstgeschaffenen Begriff, und wir haben gesehen, zu welchen Irrthümern dies führen kann. Oder man verbindet auf künstliche Weise einzelne Rechtssätze mit einem Begriffe, mit welchem sie durchaus in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen; ein Verfahren, das eben so nachtheilig ist, als wenn man geradezu Irrthümer lehrt, indem dadurch eine sichere und klare Auffassung der Prinzipien verhindert wird.

Sämmtliche universitates haben das mit einander gemein, daß das Einzelne in dem Begriff des Ganzen verschwindet; d. h. jede universitas, als solche, ist ein ideelles Ganze, das trotz allem Wechsel der einzelnen Dinge an sich dasselb, bleibt, wenngleich sein Werth sich vergrößern oder vermindern kann. Allem Begriffsganzen müssen daher nothwendig auch manche besondere rechtliche Wirkungen gemeinschaftlich seyn. Die Erbschaftsgläubiger behalten z. B. ihren vollen Anspruch, wenngleich kein einziges der ursprünglichen erbschaftlichen Objecte zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs bei dem Erben mehr vorhanden seyn sollte, — eben so die Peculiargläubiger, ungeachtet sich inzwischen alle dazu gehörigen Sachen und Rechte verändert haben, und auf gleiche Weise diejenigen, denen ein Waarenlager, eine Heerde u. s. w. verpfändet ist, wenn auch die einzelnen Stücke jetzt sämmtlich andere sind. Allerdings haben Begriffsganze, deren Bestandtheile alle möglichen Vermögensobjecte seyn können, manches mit einander gemein, was sie von den nur aus körperlichen Sachen bestehenden universitates unterscheidet. Indessen beschränkt sich dies in der Hauptsache

auf eine größere Mannigfaltigkeit im Wechsel der einzelnen Bestandtheile, was doch schwerlich für etwas Wesentliches gehalten werden kann; man hat diese Aehnlichkeit viel zu hoch angeschlagen, weil sich einmal in Beziehung auf diese Begriffsganze die s. g. Rechtsregel gebildet hatte: in universalibus res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Zwar hatte man längst eingesehen, auf wie unsicherem Grunde dieselbe beruhete, allein man begnügte sich meistens mit der Bemerkung, daß sie nicht in einer so weiten Ausdehnung, wie gewöhnlich, verstanden werden dürfe, und so erhielt sich denn der Glaube an eine practisch höchst bedeutende Verschiedenheit der universitates juris und facti.

Also: es giebt für alle rerum universitates einen Begriff; doch führen bloße Schlüsse aus diesem Begriff keineswegs zu einer richtigen Erkenntniß der rechtlichen Natur solcher Vereine, und noch weniger ist es möglich, auf befriedigende Resultate zu kommen, wenn man aus einzelnen universitates wegen eines oder des anderen gemeinschaftlichen Merkmals besondere Begriffe bildet, und die Eigenthümlichkeiten derselben durch Schlußfolgerungen aus diesem Begriffe zu entwickeln sucht, und je höher man diesen Begriff hinaufschraubt, desto nachtheiliger muß nothwendig ein solches Verfahren werden. Was würde wohl die Folge seyn, wenn man z. B. die Zulässigkeit einer vindicatio gregis und hereditatis (gewiß ein nicht unwichtiger Aehnlichkeitsmoment) zur Bildung eines allgemeinen Begriffs benutzen und aus diesem weiter argumentiren wollte! Und es darf fast nicht bezweifelt werden, daß, wären die Quellen, welche von einer vindicatio hereditatis sprechen, bekannt gewesen, ehe man auf den jetzt gangbaren Gegensatz zwischen juris und facti hereditates verfiel, man wirklich einen solchen Begriff gebildet und sich eben so abgequält haben würde, die Nothwendigkeit und Quellenmäßigkeit desselben darzuthun, wie man jetzt bemüht ist, die juris universitas und die Zusammenstellung der hereditas und des peculium unter diesen Begriff zu rechtfertigen. —

Es ist daher vor allen Dingen nothwendig, die — gewiß nicht zufällig oder willkührlich entstandenen Eigenthümlichkeiten der einzelnen rerum universitates genau aufzufassen. Hiernächst dürften für eine richtige Darstellung der ganzen Lehre folgende Punkte zu berücksichtigen seyn:

1) Gewisse Begriffsganze bieten nur in besonderen Beziehungen ein practisches Interesse dar, um sie als solche zu bezeichnen. So ist unläugbar das Vermögen eines Menschen ein ideelles Ganze. Aber abgesehen von dem Moment, wo es als hereditas erscheint, dürfte dessen Natur als Begriffsganze rechtlich doch nur in Betracht kommen, sofern es Object eines Pfandrechts ist. Denn sonst lös't sich hier Alles in einzelne rechtliche Beziehungen auf, und selbst wenn ein ganzes Vermögen verkauft oder verschenkt wird, hat es doch mehr die Natur eines aus bestimmten Sachen und Rechten bestehenden Collectivganzen, als einer wahren universitas. Auch die dos darf man sich wohl als ein juristisches Ganze denken, ja sie läßt sich, ähnlich der hereditas, als reinen Rechtsbegriff betrachten, sofern nämlich der Ehemann möglicherweise zur restitutio dotis verpflichtet seyn kann, wenn er gleich nichts erhalten, oder aber die dos schon zurückgegeben hat [100]; auch darf die Frau in Anspruch nehmen, was für Dotalgeld angeschafft ist und umgekehrt [101]. Und besonders ist das eine rein juristische Seite der dos, daß die impensae necessariae den Werth derselben ipso jure mindern, wobei die Quellen selbst die dos eine universitas nennen, indem gesagt wird, daß diese Werthsverminderung sich auf die Totalität, nicht auf die einzelnen Sachen beziehe: „quod diximus, ipso jure dotem impensis minui, *non ad singula corpora sed ad universitatem erit referendum*" [102]. Dennoch hat es gerade in

---

100) L. 49. D. *de jure dot.* (22. 3). L. 22. §. 1. D. *sol. matrim.* (24. 7).

101) L. 54. L. 61. §. 1. D. *de jure dot.* L. 22 in f. D. *sol. matrim.*

102) L. 1. §. 4. D. *de dote prael.* (33. 4).

den wichtigsten Beziehungen kein practisches Interesse, sich die dos als juristisches Ganze zu denken, indem bei der aestimata dos der Mann als Schuldner einer Quantität erscheint, bei der non aestimata aber es die in dotem gegebenen species sind, woran sich zunächst alles Recht knüpft [103]), und wenn dem Manne auch eine Veräußerung der beweglichen Dotalsachen nicht geradezu untersagt ist, so trifft ihn doch wegen aller aus der dos auf irgend eine Art herausgegangenen Sachen, eben so wie wegen der Deteriorationen eine Verantwortlichkeit, ähnlich der eines Administrators fremder Sachen [104]).

2) Es kann ein und derselbe Hauptbegriff in verschiedenen Beziehungen und auf ganz verschiedene Weise als Begriffsganzes in Betracht kommen. Bei der hereditas nondum delata tritt die Natur einer universitas am meisten hervor. Denn wenn auch beim Tode des Erblassers alle einzelnen Objecte des Vermögens aufgehört hätten, zu existiren, oder gänzlich verändert wären, so würde nichts destoweniger der Begriff einer Erbschaft dieses Erblassers, mit allen für den Erben daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen ganz der nämliche bleiben. Auch nachher noch ist dies der Fall, jedoch nur sofern Dritte einen Anspruch an den Erblasser oder an den Erben als solchen haben. Ist dagegen die Rede von den Rechten der Erben selbst, — von seinen Ansprüchen an dritte Besitzer der Erbschaft, so erhält nun zwar der Begriff hereditas eine ganz eigenthümliche juristische Bedeutung (durch die Möglichkeit einer dinglichen Universalklage), allein der Erbe hat an sich ein Recht auf die beim Tode des Erblassers zu dem Vermögen gehörigen einzelnen Rechte und Sachen, was nur einigermaßen modificirt ist durch die Bestimmungen des Scts., aus welchen man eben die Regel gebildet hat: pretium succedit in locum rei et res in locum pretii. — Wird die Erbschaft einem Andern überlassen, so bleibt ihr

---

103) S. auch L. 9. D. eod.

104) Vgl. Hasse's Culpa S. 567—569.

im Ganzen der Charakter einer universitas, aber ohne daß der neue Erwerber in die Verhältnisse eines wahren Erben eintritt, und auf andere Weise, wenn die Uebertragung durch Vermächtniß erfolgt [105]), als wenn sie durch ein Geschäft unter Lebenden vermittelt wird [106]).

3) Wenn über ein Begriffsganzes durch eine Handlung unter Lebenden verfügt wird, so verliert es nunmehr sofort seine Bedeutung als wahre universitas; es verwandelt sich in eine Menge bestimmter Sachen oder Rechte, welche nur durch einen Collectiv=Namen bezeichnet werden, in sofern nämlich der Erwerber ein Recht hat zu verlangen, daß ihm die zur Zeit des geschlossenen Contracts in der universitas befindlichen Sachen geliefert werden, wenn nicht etwa ein anderer Zeitpunkt als Norm hiefür angenommen ist [107]).

---

105) L. 76. §. 1. D. *de leg.* II. L. 29. §. 2. *de leg.* III. L. 27. §. 6. 9. 10. D. *ad Sct. Treb.* (36. 1). L. 17 pr. §. 1. 2 eod.

106) L. 2. §. 1. 5. D. *de her. v. act. vend.* L. 21. eod. — Vgl. die fg. Note.

107) Es ist wohl nicht consequent, wenn die Schriftsteller über rerum universitates (z. B. Warnkönig a. a. O. S. 202 fgg. Nr. 6) eine verkaufte universitas immer noch als ein wahres Begriffsganze in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer betrachten. Denn darf man wohl sagen: das Einzelne verliere seine Wichtigkeit als solches, oder gehe in dem Begriff des Ganzen unter, wenn die einzelnen in der verkauften universitas befindlichen Sachen den eigentlichen Gegenstand des Anspruchs bilden? Zwar bezieht man sich auf die L. 35. §. 6. D. *de contrah. emt.* (18. 1), wo es heißt: es sey zu unterscheiden, ob eine Heerde für einen Aversionalpreis (universaliter uno pretio) verkauft, oder ob für jedes Stück ein bestimmter Preis ausgemacht sey. Im letzteren Falle werde der Kauf erst durch die Zuzählung perfect, im ersteren schon durch die Einigung über den Preis. Indessen gilt dies für jeden Aversionalkauf, mithin ist es kein besonderes Recht einer eigentlichen universitas. In Ansehung der Frage: wann ist der Verkauf perfect? so wie der Evictionsleistungs=Verbindlichkeit des Verkäufers stand denn auch der Verkauf einer Erbschaft dem irgend

Bei Verfügungen durch Vermächtniß ist es regelmäßig die Todeszeit des Erblassers, welche darüber entscheidet, auf was und wieviel der Vermächtnißnehmer einen Anspruch zu machen habe [108]).

4) Wer ein Recht auf ein Begriffsganzes erhalten hat, der behält es, wenngleich zur Zeit der Geltendmachung dieses Rechts die Bestandtheile der universitas sich so vermindert haben, daß gegenwärtig ein Begriffsganzes überall nicht mehr existirt [109]); falls nicht der Inhalt und Zweck der Verfügung, oder aber die Natur des Rechtsverhältnisses ein Anderes mit sich bringt. Aus dem letzteren Grunde hört das Recht des Nutznießers regelmäßig auf, wenn eine universitas in dem Sinne, wie sie als Gegenstand des Rechts bestimmt war, nicht mehr existirt [110]), was wohl mit der streng juristischen Natur des Nießbrauchs und der auch sonst bekannten Ansicht zusammenhängt, daß dies Recht soviel als möglich einzuschränken sey.

5) Wenn eine universitas Object eines Pfandrechts geworden ist, so darf man wohl als Regel annehmen, es sol-

---

eines anderen Begriffsganzen völlig gleich, wogegen der Erbschaftsverkauf das Eigenthümliche hat, daß die verkaufte Erbschaft in einzelnen Beziehungen noch als wahres Begriffsganze behandelt wird. Zwar kann der Verkäufer nicht willkührlich das Object vermindern, aber er behandelt die erbschaftl. Sachen als negotiorum gestor des Käufers, und insofern ist hier auch noch von einer Vertretung einer Sache durch die andere die Rede. L. 21. D. *de her. v. act. vend.*

108) L. 21. L. 22. D. *de leg.* I. § 18. J. *de leg.* — L. 65 pr. D, *de leg.* II. §. 20. J. de legat. — Vgl. L. 4—6. D. *de pec. leg.*

109) §. 18. J. *de leg.* L. 22. D *de leg.* I.

110) L. 10. §. 8. L. 31. D. *quib. mod. ususfr. amitt.* (7. 4). — Uebrigens zeigt sich auch hier, daß eine Vergleichung der universitates rerum distantium mit einer s. g. res connexa, worauf ebenfalls die neueren Schriftsteller ausgehen, sich nicht durchführen läßt: D. *de usufr.* (7. 1).

len auch alle zur Zeit des begründeten Pfandrechts in dem Ganzen befindlichen Dinge dem Pfandrecht unterworfen seyn; nur eine verpfändete taberna macht davon eine Ausnahme, indem hier der Anspruch des Gläubigers sich auf die zur Zeit der Geltendmachung seines Rechts in der taberna befindlichen Waaren beschränkt [111]), — was wohl damit zusammenhängt, daß die einzelnen Bestandtheile einer solchen universitas, ihrer Natur und Bestimmung nach, einem öfterern Wechsel unterworfen sind, wie bei anderen Begriffsganzen der Fall ist, und daß einem Kaufmanne das commercium so gut wie entzogen seyn würde, sollten die von ihm veräußerten Waaren nach wie vor dem Pfandnexus unterworfen bleiben [112]). — So kann denn also eine universitas zugleich die Natur eines Begriffsganzen und eines Inbegriffs individuell bestimmter Sachen haben, ohne daß sie darum aufhört, eine wahre universitas zu seyn: dies bleibt sie, weil der Pfandgläubiger ein Recht auf alle Objecte erhält, welche zu dem ihm verpfändeten Begriffsganzen hinzukommen. Ich kann daher der Behauptung eines neueren Schriftstellers [113]) nicht beistimmen, daß die Bibliothek eines Gelehrten nicht als universitas zu behandeln sey. Allerdings unterscheidet sich ein Buchladen, oder auch das Gewölbe eines Buchhändlers von der Büchersammlung eines Gelehrten u. s. w. dadurch, daß, wenn jener verpfändet ist, das Recht der taberna oppignorata eintritt, d. h. die daraus verkauften Bücher aufhören, Object des Pfandrechts zu seyn, wogegen bei einer verpfändeten Bibliothek das Pfandrecht an allen einzelnen Büchern haftet; es beschränkt sich hier aber das Pfandrecht nicht auf

---

111) L. 34 pr. D. *de pignorib.* (20. 1).

112) Die verschiedenen Meinungen über die Frage: ob dies Recht ein eigenthümliches für die taberna sey, oder ob es für alle universitates rerum gelte, können uns hier nicht interessiren.

113) Warnkönig a. a. O. S. 183. Im Wesentlichen stimmt ihm Spangenberg a. a O. bei.

die zur Zeit der Verpfändung dazu gehörigen Werke, mithin ist nicht nur ein bestimmtes, sondern auch ein, den individuellen Bestandtheilen nach, unbestimmtes Object verpfändet [114]). Und als Object eines Verkaufs zeigt sich wieder eine völlige Gleichheit zwischen beiden Arten der universitates, indem, wenn ein Buchhändler sein Gewölbe verkauft, der Käufer einen Anspruch auf alle einzelnen zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs darin befindlichen Bücher erhält, gerade so, als wenn ein Gelehrter seine Büchersammlung verkauft.

XIII.

Ueber die Vorzüge des civilrechtlichen Verfahrens in gewechselten Schriftsätzen vor dem protokollarischen, besonders in wichtigern Sachen, und über die mögliche Verbesserung der Mängel des erstern.

Von Herrn Dr. W. H. Puchta, Landrichter in Erlangen.

Wer sich des Zustandes des parteilichen Wechselverkehrs in Streitsachen vor Gericht, mittelst von Sachwaltern gefertigter Schriften aus noch nicht lange vergangener Zeit erinnert, kennt auch die mancherlei Unvollkommenheiten und Nachtheile, die diese Art des Verfahrens in seinem Gefolge hatte, und die sich in dem Maße fühlbarer machen mußten, als diese Art, das Streitmaterial zu fixiren, in der Regel wenigstens in den wichtigern, so wie überhaupt in allen zum ordentlichen Prozeß geeigneten und durch Advokaten geführten,

---

114) Vgl. v. Buchholz a. a. O. S. 35 fg. — Roßhirt über General- und Specialpfandrecht a. a. O. S. 10 fgg.